

Bebauungsplan „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim

•
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

•
Bericht



Auftraggeber



**BBT-Gruppe
Region Tauberfranken-Hohenlohe**

Auftragnehmer



Planbar Güthler

Bebauungsplan „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim

•
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

•
Bericht

Bearbeitung:

M.Sc. Wildtierökol. Manuel Schüßler
M. Sc. Naturschutz & Landschaftspl. Tatjana Stooß
M.Sc. Geogr. Tim Stark
M.Sc. Geoökol. Alexander Saurer
Cand. B. Eng. Landschaftspl. & Naturschutz Tim-Florian Hinzmann

verfasst: Ludwigsburg, 19.12.2019
aktualisiert: Ludwigsburg, 15.12.2022


.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
Planbar Güthler GmbH

Auftraggeber



BBT-Gruppe Region Tauberfranken-Hohenlohe

Uhlandstraße 7 • 97980 Bad Mergentheim

Fon: 07931/ 58-2008 • Fax: 07931/ 58-2090
E-Mail: info@ghtf.de • Internet: www.ghtf.de

Auftragnehmer



Planbar Güthler GmbH

Mörikestraße 28/3 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@planbar-guethler.de • Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Rechtliche Grundlage.....	2
1.4	Beschreibung des Vorhabens	3
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	4
2	Methodik	7
3	Wirkungen des Vorhabens	10
4	Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit	12
4.1	Habitatstrukturen.....	12
4.2	Vögel	16
4.3	Fledermäuse	19
4.4	Säugetiere (Haselmaus)	20
4.5	Reptilien.....	20
4.6	Sonstige Tiergruppen.....	28
4.7	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	28
5	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	29
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	29
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	30
5.3	Hinweise und Empfehlungen.....	31
6	Gutachterliches Fazit	33
7	Literatur	34
8	Anhang.....	37
8.1	Formblätter	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim.....	3
Abbildung 2:	Ungefähre Lage des Geltungsbereich.....	4
Abbildung 3:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Tiergruppe Reptilien und der Tierart Haselmaus im Rahmen der Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim sowie das bereits im Jahr 2019 betrachtete Untersuchungsgebiet.....	5
Abbildung 4:	Beispiele von Habitatbäumen in der westlich gelegenen Streuobstwiese.....	13
Abbildung 5:	Beispiele von Habitatbäumen im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets der faunistischen Untersuchungen 2019.....	14
Abbildung 6:	Brachfläche im Norden des Untersuchungsgebiets zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019.....	15
Abbildung 7:	Brachfläche im Norden des Untersuchungsgebiets zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2022.....	15
Abbildung 8:	Sonnendes Zauneidechsenpärchen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets (im Jahr 2019).....	21
Abbildung 9:	Zauneidechsenmännchen auf einem liegenden Obstgehölz im Nahbereich der Parkplatzflächen im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets (im Jahr 2019).....	21
Abbildung 10:	Nordöstlicher Teil der Brachfläche mit Gras-/Krautfluren (linkes Bild) und enge Abfolge von Strauch- und Krautschicht mit steinigen Sonderstrukturen (rechtes Bild) zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019.....	22
Abbildung 11:	Dichter bewachsene Brachfläche im südlichen Teilbereich zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019.....	22
Abbildung 12:	Altgrasreiche Streuobstwiese (linkes Bild) mit südlich angrenzender Mähwiese entlang besonnener Gehölzstreifen (rechtes Bild) zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019.....	23
Abbildung 13:	Hoch aufgewachsene Wiese im Bereich der Streuobstwiese im Juli 2019.....	23
Abbildung 14:	Wiese westlich der Parkplätze vor (linkes Bild) und während der Schafbeweidung (rechtes Bild) im Jahr 2019.....	24
Abbildung 15:	Sonnendes Zauneidechsenmännchen auf einem der im Untersuchungsgebiet ausgebrachten künstlichen Reptilienverstecke im Jahr 2022.....	25
Abbildung 16:	Ruderalfluren im zentralen Teil des Untersuchungsgebiets im Jahr 2022.....	25
Abbildung 17:	Stein- und Erdschüttungen mit grabbarem Bodenmaterial im Untersuchungsgebiet im Jahr 2022.....	26
Abbildung 18:	Brachfläche im Nord-Westen des Untersuchungsgebiets mit hoch aufwachsender, dichter Vegetation in Form von Brombeergebüschen.....	26
Abbildung 19:	Offener, lückiger Übergangsbereich zwischen der Brachfläche und der Streuobstwiese (linkes Bild) mit südlich angrenzender Wiesenfläche entlang besonnener Gehölzstreifen (rechtes Bild).....	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Indirekte Hinweise auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird	7
Tabelle 2:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen	9
Tabelle 3:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	10
Tabelle 4:	Übersicht über die an den Bäumen im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen 2019 festgestellten für höhlenbrütende Vögel bzw. baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen.....	12
Tabelle 5:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten	16
Tabelle 6:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	19
Tabelle 7:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienart Zauneidechse	20
Tabelle 8:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienart Zauneidechse	24

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung im Jahr 2019	Anhang
Karte 2:	Untersuchungsergebnisse der Habitatstrukturkartierung sowie der Fledermaus- und Reptilienerfassung im Jahr 2019	Anhang
Karte 3:	Untersuchungsergebnisse der Haselmaus- und Reptilienerfassung im Jahr 2022	Anhang

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BBT-Gruppe Region Tauberfranken-Hohenlohe plant die Erweiterung des Caritas Krankenhauses in Bad Mergentheim im Rahmen des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim.

Die Realisierung des Bebauungsplans ist voraussichtlich mit Eingriffen in die Lebensräume (Grünlandflächen, Ruderalvegetation und Gehölzbestände) von besonders und streng geschützten Tierarten verbunden. Ferner sind sowohl bau- und anlagebedingte als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens in angrenzenden Lebensräumen möglich.

Im Rahmen einer bereits im Jahr 2019 erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Caritas Krankenhaus Bad Mergentheim“, Stadt Bad Mergentheim wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans insbesondere Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien verbunden sind (vgl. PLANBAR GÜTHLER GMBH 2019). In diesem Zusammenhang wurden zwischen April und August 2019 explizite Erfassungen der o. g. Tiergruppen innerhalb des damaligen Untersuchungsgebiets durchgeführt. Ergänzend erfolgte eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und -arten.

Aufgrund einer zwischenzeitlichen Anpassung der Planung ist eine Aktualisierung der bereits erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig. In diesem Zusammenhang wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Main-Tauber-Kreis, im Jahr 2022 zudem die Tiergruppe Reptilien erneut und die Tierart Haselmaus ergänzend untersucht.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Art und Umfang der Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen werden innerhalb des zu erstellenden Gutachtens definiert.

Die BBT-Gruppe Region Tauberfranken-Hohenlohe hat die Planbar Güthler GmbH mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Eigene Erhebungen von April bis August 2019 sowie von Mai bis November 2022
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
 - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LUBW 2008, 2013)
 - Grundlagen der FFH-Arten (BfN 2007, LANUV NRW 2014, LFU 2015, LUBW 2013)
 - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
 - Säugetiere (BRAUN und DIETERLEN 2003, 2005)
 - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001)
 - Reptilien (LAUFER et al. 2007)
- Gesetzliche Grundlagen:
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
 - Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die BBT-Gruppe Tauberfranken-Hohenlohe plant die Erweiterung des Caritas-Krankenhauses in Bad Mergentheim im Rahmen des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim (vgl. Abbildung 1).

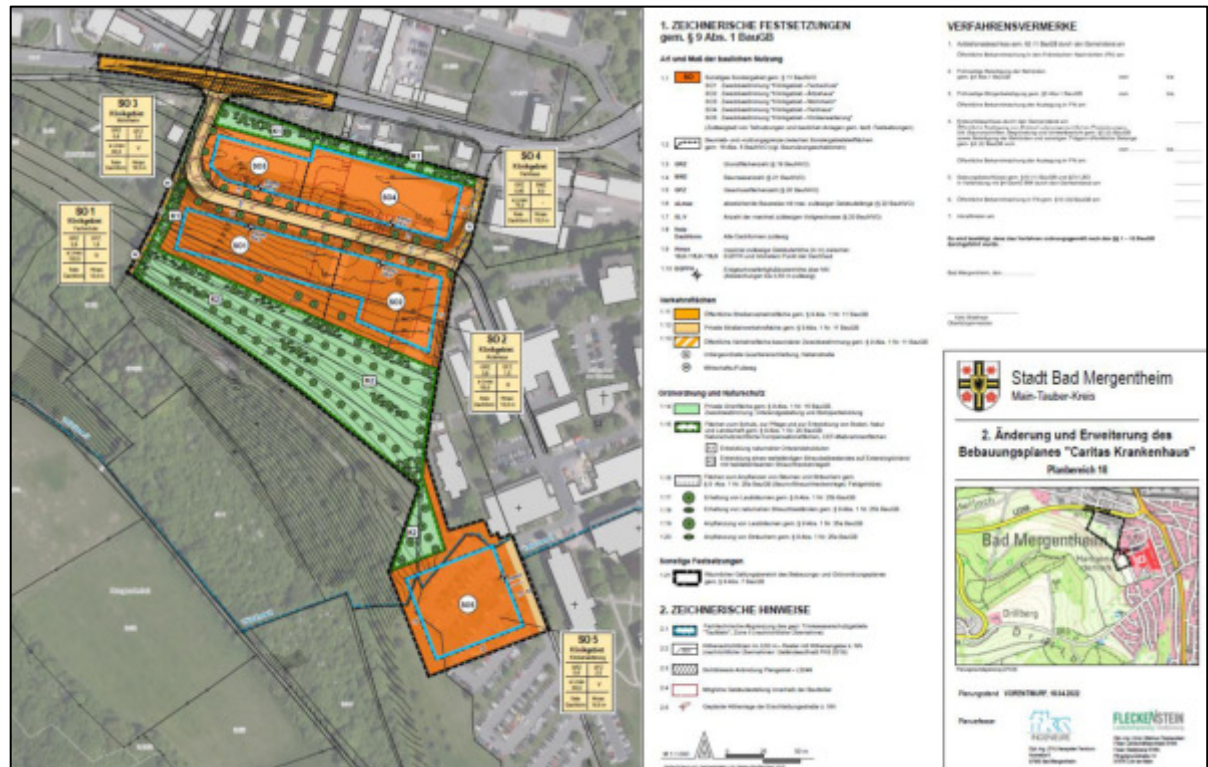


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim (schwarz gestrichelte Abgrenzung).

Quelle: fks Ingenieure & Fleckenstein Landschaftsplanung – Stadtplanung,
Stand: 18.04.2022

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung befindet sich im Westen der Stadt Bad Mergentheim (vgl. Abbildung 2).

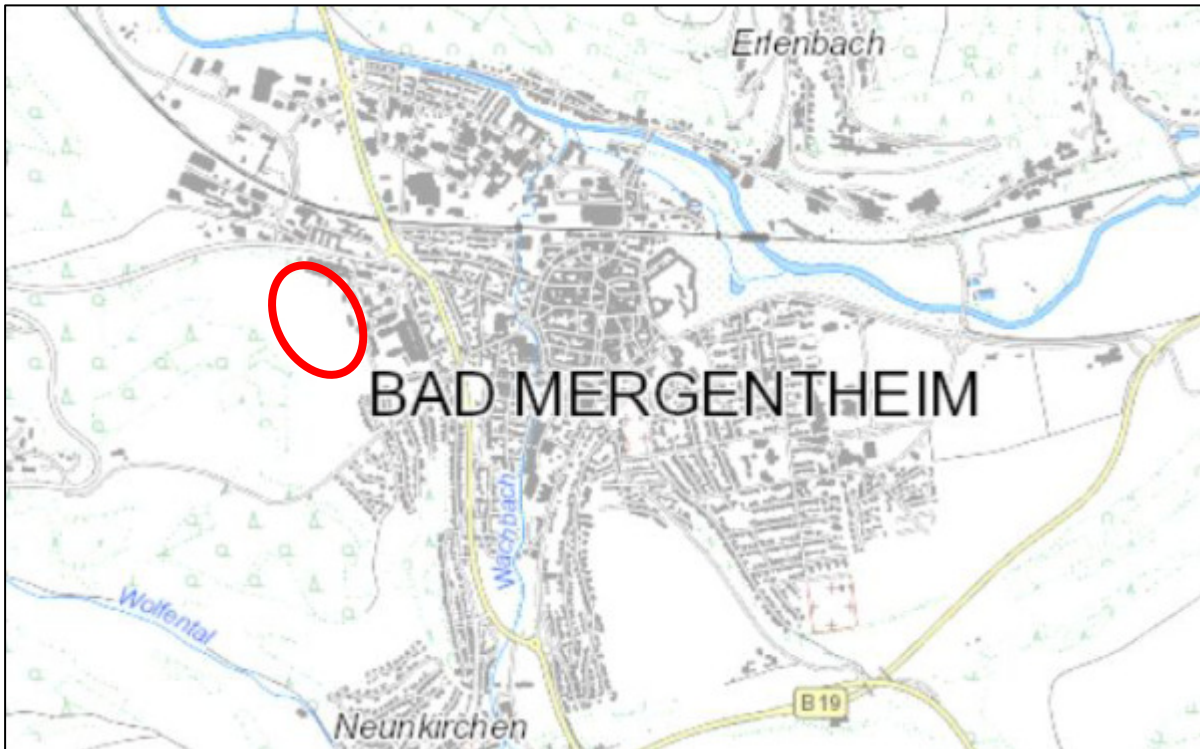


Abbildung 2: Ungefähre Lage des Geltungsbereichs (rote Ellipse).
Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten der LGL, unmaßstäblich

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 für die faunistischen Untersuchungen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie der Habitatstrukturen und Lebensräume im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umfasste den damaligen Planstand für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Caritas-Krankenhaus Bad-Mergentheim“ (vgl. Abbildung 3, gelb gestrichelte Abgrenzung).

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die faunistischen Untersuchungen der Tiergruppe Reptilien und der Tierart Haselmaus im Jahr 2022 im Rahmen der Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim (vgl. Abbildung 3, rote Abgrenzung).



Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Tiergruppe Reptilien und der Tierart Haselmaus im Rahmen der Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim (rote Abgrenzung) sowie das bereits im Jahr 2019 betrachtete Untersuchungsgebiet (gelb gestrichelte Abgrenzung).

Nördlich des Untersuchungsgebiets verläuft die Buchener Straße, welche dann im östlichen Bereich in die Uhlandstraße übergeht. Westlich angrenzend an die Uhlandstraße befinden sich das Gelände bzw. ein Großteil der Gebäude des Caritas-Krankenhauses. Zum Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 selbst gehören jedoch nur die beiden Personalhochhäuser und die umliegenden Grünflächen bzw. vollversiegelte Wege und Parkplätze sowie die Gebäude der Gärtnerei. Des Weiteren umfasst das Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 den südlich gelegenen großen Parkplatz und die westlich daran anschließende Streuobstwiese sowie die im Nordwesten gelegene Brachfläche und die südlich daran angrenzende Streuobstwiese und Wiesenfläche. Dementsprechend ist das gesamte Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Streuobstbeständen unterschiedlichen Alters durchgrünt (vgl. Abbildung 3).

Das dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim entsprechende Untersuchungsgebiet wird im Norden durch die Buchener Straße und im Osten durch einen Großteil der bestehenden Gebäude des Caritas Krankenhauses eingeschlossen. Im Süden grenzen die zum Krankenhaus gehörenden Parkplätze das Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022 ein. Des Weiteren umfassen die westlich bis nordwestlich gelegenen Streuobstbestände und Wiesenflächen den Untersuchungsraum. Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022 umfasst somit die im Nordwesten gelegene Brachfläche, die Streuobstbestände und Wiesenflächen entlang der westlichen Gebietsgrenze sowie Teile des Krankenhausparkplatzes im Süden.

Großräumig betrachtet finden sich im Umfeld neben der nördlich bis südöstlich angrenzenden Wohnbebauung bzw. des Krankenhausgeländes im Westen weitere Streuobstbestände, Grünlandflächen und Teile des Bürgerwaldes.

2 METHODIK

Im Zeitraum April bis August 2019 wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume verschiedener Tiergruppen im Untersuchungsgebiet für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Caritas Krankenhaus Bad Mergentheim“, Stadt Bad Mergentheim (vgl. Abbildung 4, gelb gestrichelte Abgrenzung) durchgeführt.

Zwischen Mai und August 2022 wurden ergänzende Erfassungen der Tiergruppen Reptilien (Wiederholung) und der Tierart Haselmaus (neu) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim (vgl. Abbildung 4, rote Abgrenzung) durchgeführt.

Habitatstrukturen

Im April 2019 wurden die im damaligen Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases und eines Videoendoskops.

Flächenhafte Habitatstrukturen, die insbesondere für das Vorkommen der Tiergruppen Reptilien und Schmetterlinge von Bedeutung sind, wurden im Juni 2019 aufgenommen.

Die beiden Personalhochhäuser im östlichen Bereich des damaligen Untersuchungsgebiets wurden im April 2019 ebenfalls bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases auf Strukturen untersucht, welche potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten darstellen. Vor allem im Bereich des Dachs, vorhandener Fensterbänke sowie von Fassadenvorsprüngen und -nischen kommen solche Strukturen vor. Es wurde sowohl auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Vögel

Für die Erhebung der Vögel erfolgten insgesamt fünf Begehungen zwischen April und Juli 2019, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Die Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden die art-typischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten lagegenau in einer Karte eingetragen. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases vorgenommen. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Säugetiere (Fledermäuse)

Die Tiergruppe Fledermäuse wurde zwischen Juni und August 2019 an zwei Terminen in den Abend- und Nachtstunden in Form von Transektbegehungen sowie an zwei Terminen in den frühen Morgenstunden in Form von Schwärmkontrollen untersucht. Dabei wurde ein Batlogger der Firma Elekon AG zur Rufaufzeichnung eingesetzt. Alle Rufnachweise von Fledermäusen wurden lagegenau in Handkarten eingetragen. Wo Sichtbeobachtungen möglich waren, flossen diese mit in die Artanalyse ein.

Mit Hilfe der Batlogger können anhand der Rufnachweise relative Häufigkeiten oder Aktivitätsdichten für die einzelnen Arten in verschiedenen Lebensräumen ermittelt werden. Während einige Fledermäuse wie z. B. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus laut rufen und über eine relativ weite Entfernung hörbar sind, ist der Nachweis von leise rufenden Arten, wie z. B. der Langohren erheblich eingeschränkt. Auch lassen sich manche Arten wie die Große und Kleine Bartfledermaus oder das Graue und Braune Langohr nicht anhand ihrer Rufe unterscheiden. Die Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse erfolgte anhand des Methodenstandards von HUNDT (2012).

Säugetiere (Haselmaus)

Zur Erfassung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 insgesamt 15 Haselmaus-Niströhren im Bereich potenzieller Habitate in einer Höhe von 30 bis 150 cm waagrecht aufgehängt und diese an fünf Terminen im Zeitraum von Mai bis November kontrolliert. Zusätzlich erfolgte die Suche nach Fraßspuren und Kobeln.

Reptilien

Für die Erhebung der Tiergruppe Reptilien erfolgten im Jahr 2019 im damaligen Untersuchungsgebiet insgesamt vier Begehungen zwischen Anfang Mai und Ende August 2019. Für die erneute Erhebung der Tiergruppe Reptilien erfolgten im Jahr 2022 nochmals vier Begehungen zwischen Ende Mai und Mitte August 2022.

Alle Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei allen Begehungen die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Die Begehungen fanden teils während der vormittäglichen Aufwärmphase teils am späteren Nachmittag statt. Dadurch wurden die potenziellen Habitate in unterschiedlichen Besonnungssituationen erfasst und die für den Tages- und Jahresverlauf typischen Aktivitätsmuster der Arten berücksichtigt. Am ersten Begehungstermin der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 wurden 24 künstliche Verstecke (je 1 m²) in Form von Teppichstücken (teलगуммиert) und atmungsaktiver, schwarzer Gewebeplane im Bereich potenzieller Reptilienhabitate ausgebracht. Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 wurden am ersten Begehungstermin zehn künstliche Verstecke (je 1 m²) in Form von Teppichstücken (teलगуммиert) im Bereich potenzieller Reptilienhabitate ausgebracht (vgl. Karte 1). Diese künstlichen Verstecke wurden bei den drei folgenden Erfassungsterminen zusätzlich zu den natürlichen Biotopstrukturen überprüft. Die Erfassung der Tiergruppe Reptilien erfolgte anhand des Methodenstandards von LAUFER et al. (2007) und LAUFER (2014) sowie von HACHTEL et al. (2009).

Tabelle 2 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen in den Jahren 2019 und 2022.

Tabelle 2: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen

Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen	Datum	Wetter
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen/Gebäuden sowie flächenhafter Habitatstrukturen	16.04.2019 05.06.2019	sonnig, 15°C sonnig, 23°C
Erfassung der Tiergruppe Vögel	16.04.2019 07.05.2019 04.06.2019 19.06.2019 09.07.2019	sonnig, 15°C sonnig, 5°C wolkenlos, 17°C bewölkt, 18°C wolkenlos, 7°C
Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (morgendliches Schwärmen) Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (nachts)	04.06.2019 19.06.2019 29.07.2019 20.08.2019	wolkenlos, 15°C wolkenlos, 18°C wolkenlos, 20°C bedeckt, 17°C
Erfassung der Tiergruppe Reptilien	02.05.2019 05.06.2019 16.07.2019 27.08.2019 20.05.2022 21.06.2022 26.07.2022 18.08.2022	heiter, 16°C heiter, 23°C heiter, 22°C heiter, 26°C bewölkt, 28°C bewölkt, 26°C heiter, 24°C bewölkt, 27°C
Erfassung der Haselmaus	20.05.2022 21.06.2022 26.07.2022 18.08.2022 21.11.2022	bewölkt, 28°C bewölkt, 26°C heiter, 24°C bewölkt, 27°C heiter, 6°C

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 3).

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 3: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Licht-quellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfrei-machung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Potenzielle Gefährdung durch Austritt umwelt-gefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten
Gebäudeabbruch im Zuge der Baufeld-freimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschl. deren Entwicklungsstadien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten
Die nicht bebaute Fläche wird vorübergehend als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb in Anspruch genommen.	Bodenverdichtung
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten, Erhöhung intra- und interspezifischer Konkurrenz

Barrierewirkung durch Gebäude, Zerschneidung durch Straßen	Beeinträchtigung von potenziellen Wanderkorridoren, Trennung von Teillebensräumen Störung von Flugrouten
Entfernung von Hecken /linearen Landschaftselementen	Zerstörung von Leitlinien zwischen Quartier und Jagdhabitat, Störung bei der Nahrungssuche
Veränderung des Mikroklimas im direkten Umfeld der versiegelten Flächen	Verschlechterung der Habitateignung durch Beschattung umliegender Biotope, Veränderung des Wasserhaushalts
Hinderniswirkung durch Glasfassaden/große Fenster	Erhöhtes Kollisionsrisiko bei großflächiger Verwendung von Glas- oder Metallfronten
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen, erhöhte Emissionen/Immissionen (Staub, Schadstoffe)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten; Flucht- und Meidereaktionen
Erhöhtes Kfz-Aufkommen	Erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Überfahren

4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND BETROFFENHEIT

4.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbare Umgebung weist mit Grünlandflächen und Ruderalvegetation, Gehölzbeständen unterschiedlichster Art sowie Gebäuden eine Vielfalt an Strukturen für verschiedene Tierarten auf. Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf sein Potenzial als Habitat für alle relevanten Tiergruppen überprüft. Hierfür wurden im Jahr 2019 flächendeckend alle Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch als Nahrungshabitat, Flugkorridor, Leitlinie, Rastplatz etc. genutzt werden können.

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Bäume wurden im Jahr 2019 hinsichtlich ihrer Habitateignung für höhlenbrütende Vögel, baumbewohnende Fledermäuse und holzbewohnende Käfer untersucht. Insgesamt wurden im damaligen Untersuchungsgebiet 22 Habitatbäume erfasst. Diese befinden sich überwiegend innerhalb der Streuobstwiese im nordwestlichen Bereich und im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets (vgl. Tabelle 4 und Karte 1). Alle dieser Bäume weisen zahlreiche geeignete Strukturen auf, welche ein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für kleine bis mittelgroße höhlenbrütende Vogelarten sowie für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse besitzen (vgl. Abbildung 4 und 5). Eine Eignung der Habitatbäume für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferarten konnte aufgrund der zu geringen Dimension sowie fehlender Mulmkörper mit ausreichendem Volumen ausgeschlossen werden. Die in der Tabelle hellblau hinterlegten Habitatbäume befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs.

Der gesamte Gehölzbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets eignet sich für freibrütende Vögel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse. Gehölzbestände, die eine ausgeprägte Strauchschicht mit diversen Arten aufweisen, stellen im Untersuchungsgebiet zudem einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus dar. Der Haselmaus stünde daher das ganze Jahr über Nahrung und ein zusammenhängendes Habitat zur Verfügung. Ein Vorkommen der Haselmaus ist somit nicht auszuschließen.

Tabelle 4: Übersicht über die an den Bäumen im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen 2019 festgestellten für höhlenbrütende Vögel bzw. baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen

Habitatbaum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Habitatstruktur / Hinweise auf Bewohner	geeignet für
1	Apfel	55	-Astloch, Ø 4 cm, Höhe ca. 2 m, Exposition West -Astloch, Ø 4 cm, Höhe ca. 3,5 m, Exposition Süd	hV
2	Apfel	60	-Astloch, Ø 6 cm, Höhe ca. 1,5 m, Exposition Süd -Hohler Stamm	hV, hF
3	Apfel	40	-Astloch, Ø 4 cm, Höhe ca. 3,5 m, Exposition Süd -Hohler Stamm (mehrere Zugänge)	hV, hF
4	Apfel	60	-Astloch, Ø 4 cm, Höhe ca. 3 m -Hohler Stamm (mehrere Zugänge)	hV, hF
5	Apfel	50	-Astloch, Ø 4-5 cm, Höhe ca. 3 m, Exposition West -Hohler Stamm (mehrere Zugänge)	hV, hF
6	Apfel	50	-Astloch, Ø 4-5 cm, Höhe ca. 3 m, Exposition West 2x Einflug Blaumeise beobachtet	hV
7	Apfel	50	-Hohler Stamm (mehrere Zugänge), trockenes Moos	hV, hF
8	Apfel	50	-Hohler Stamm (zwei Zugänge)	hV, hF

Habitat baum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Habitatstruktur / Hinweise auf Bewohner	geeignet für
9	Apfel	50	-Hohler Stamm (der Zugänge durch 3 Astlöcher), Moos	hV, hF
10	Apfel	55	-Astloch, Ø 5 cm, Höhe ca. 1,8 m, Exposition Süd	hV
11	Apfel	30	-Hohler Stamm; Öffnung Höhe 1 m, Exposition West, Baum ist abgestorben	hV
12	Apfel	40	-Astloch, Ø 3-4 cm, Höhe ca. 1,7 m, Exposition Nord	hV
13	Apfel	45	-Astloch, Höhe ca. 1,7 m, Exposition Ost, Moos -Spechthöhle, Höhe ca. 2,5 m, Exposition West	hV, hF
14	Apfel	30	-Astloch/Spalte, 10-15 cm, Höhe ca. 3 m, Exposition Süd	hV
15	Apfel	50	-2x Astloch, Höhe 2-4 m, Exposition Nord -2x Astloch, Höhe 2-4 m, Exposition Ost	hV
16	Apfel	45	-Astloch, Ø 4 cm, Höhe ca. 1,8 m, Exposition Süd -Astloch, Ø 5 cm, Höhe ca. 3,5 m, Exposition Nord	hV
17	Walnuss	90	-6x Astloch, Höhe 4-10 m, Exposition N/S/O/W	hV, hF
18	Walnuss	80	-4x Astloch, Höhe 4-10 m, Exposition N/S/O/W	hV, hF
19	Ahorn	80	-großes Astloch / hohler Stamm, Höhe 1,8 m, Exposition West	hV
20	Weide	60	-2 Spechthöhlen, Höhe 5 m und 10 m, Exposition West	hV
21	Weide	145	-große Stammhöhle, Ø 20-30 cm	hF
22	Weide	80	-Spechthöhle, Höhe ca. 8 m, Exposition Ost	hV

Eignung

hV höhlenbrütende Vögel

hF baumhöhlenbewohnende Fledermäuse

 außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs


Abbildung 4: Beispiele von Habitatbäumen in der westlich gelegenen Streuobstwiese



Abbildung 5: Beispiele von Habitatbäumen im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets der faunistischen Untersuchungen 2019

Habitatstrukturen an Gebäuden

An der Außenfassade der beiden Personalhochhäuser im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets befinden sich vereinzelte Strukturen, die als Brutplatz bzw. Quartiermöglichkeit für Vögel und Fledermäuse dienen können. Die Gebäude sind am Dachrand von einer Attika umgeben. Diese eignet sich prinzipiell als Quartier für gebäude- und spaltenbewohnende Fledermäuse wie z. B. die Zwergfledermaus. Vereinzelt konnten Schadstellen in der Fassadenverkleidung festgestellt werden. Diese eignen sich ebenfalls als Fledermausquartier und teilweise als Brutplatz für gebäudebrütende Vogelarten. Als Winterquartier für Fledermäuse eignen sich die genannten Strukturen aufgrund mangelnder Frostsicherheit nicht. An den im Jahr 2019 untersuchten Gebäuden konnten keine ehemaligen oder aktuellen Nutzungsnachweise erbracht werden, eine zukünftige Nutzung der o. g. Strukturen als Quartier bzw. Brutplatz kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Flächenhafte Habitatstrukturen

Im Rahmen der Erfassung flächenhafter Habitatstrukturen im Jahr 2019 konnten (insbesondere) mit der nördlichen Brachfläche (vgl. Abbildung 6) aber auch den Wiesengebieten (nord-)westlich des Parkplatzes flächige Gras-/ Krautfluren sowie strukturreiche Wegränder und Böschungen festgestellt werden, welche in Kombination mit Gehölzen potenzielle Reptilienhabitate mit abwechslungsreicher, hoher und niedriger Vegetation darstellen. Die Habitatausstattung im Bereich der nördlichen Brachfläche hat sich gegenüber dem Untersuchungsjahr 2019 jedoch insofern geändert, als dass ein Großteil der Gehölze im zentralen Bereich der Fläche zwischenzeitlich auf den Stock gesetzt wurden (vgl. Abbildung 6 und 7). Dennoch bieten große Teile im Westen des Untersuchungsgebiets Versteckmöglichkeiten in Form von dichter Vegetation bzw. Nagerbauten, Jagdhabitate in Form von lückigen Arealen, Eiablageplätze in Form von grabbarem Boden sowie Sonnenplätze.



Abbildung 6: Brachfläche im Norden des Untersuchungsgebiets zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019



Abbildung 7: Brachfläche im Norden des Untersuchungsgebiets zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2022

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen im Jahr 2019 konnten keine Fraßpflanzen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten festgestellt werden.

Betroffenheit

Im Rahmen des Bauvorhabens wird in Gehölze, Gras-/Krautfluren sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und Saumstrukturen eingegriffen. In diesem Zusammenhang muss eine Betroffenheit der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie der Haselmaus näher geprüft werden, da möglicherweise potenzielle sowie nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiergruppen und -arten im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens beeinträchtigt werden. Daher kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass (potenziell) vorkommende Individuen der genannten Tiergruppen getötet oder verletzt werden.

4.2 Vögel

Bei der Erfassung der Brutvögel im Jahr 2019 konnten im damaligen Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung 40 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 5 und Karte 2). Davon werden zwanzig Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet (vgl. Tabelle 5). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatsprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (dreizehn Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger bzw. Durchzügler (vier Arten) oder als Nahrungsgast (vier Arten) aufgenommen.

Tabelle 5: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	7	B	f
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	1	b	-1	-	Ü	h
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	10	B	h
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	1	b	-1	-	pB	f
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	5	B	f
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	1	b	0	-	pB	h
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	1	b	0	3	B	f
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	1	b	+1	-	pB	f
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	1	b	0	-	pB	h
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	1	b	-1	2	B	f
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	1	b	-1	-	pB	f
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	1	b	-1	5	B	f
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	1	b	-1	2	B	f
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	1	b	0	-	Ü	f
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	-1	4	B	f
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	b, s	+1	-	pB	h
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	B	0	2	B	g

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	1	b	-1	1	B	g
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	1	b	-1	1	B	f
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	1	b	0	-	pB	h
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	8	B	h
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	1	b	-1	-	Ng	h
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	16	B	f
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	2	B	f
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	1	b	0	3	B	f
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	1, I	b, s	+2	-	Ng	f
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	1	b	-1	-	pB	f
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	1	b, s	0	-	Ü	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	b	0	2	B	h
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	b	-1	4	B	f
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	1	b	0	-	Dz	f
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	1	b, s	0	-	Ng	g
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	1	b	-2	-	pB	f
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	b	0	4	B	f

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

I Anhang I der VRL enthält besonders gefährdete bzw. schutzwürdige Arten

BG Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Trend Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1992- 2016 (KRAMER et al. 2022)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

Rev.

Anzahl der Brutreviere je Art

Status

B Brutvogel

pB potenzieller Brutvogel

Ng Nahrungsgast

Dz	Durchzügler
Ü	Überflieger
Gilde	
f	Freibrüter
h	Höhlenbrüter
g	Gebäudebrüter

Die Arten Mauersegler, Rotmilan und Turmfalke konnten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 als Nahrungsgäste erfasst werden. Der Mauersegler ist ein ursprünglicher Felsenbrüter, aus Mangel an geeigneten Nistplätzen werden im Siedlungsbereich überwiegend Gebäude als Nistplatz genutzt. Ähnliches gilt für den Turmfalken. Der Rotmilan konnte im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets jagend beobachtet werden, sein Nest legt er überwiegend im Randbereich von Ackerflächen in Gehölzen an. Das Umfeld des Untersuchungsgebiets bietet ähnliche Habitatstrukturen die von diesen Arten als Brut-, Nahrungshabitat bzw. Jagdgebiet genutzt werden können. Demnach ist von keiner erheblichen Betroffenheit dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Mauersegler, Turmfalke und Rotmilan werden somit nicht weiter betrachtet.

Die Bachstelze, der Graureiher, der Sperber und der Teichrohrsänger sind im Jahr 2019 ausschließlich als Überflieger bzw. Durchzügler registriert worden. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen sind für diese Arten nicht zu erwarten. Es ist daher von keiner Störung der Arten durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen. Folglich werden die Arten Bachstelze, Graureiher, Sperber und Teichrohrsänger nicht weiter betrachtet.

Das Brutrevier des Haussperlings im nordwestlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets sowie die beiden Brutreviere des Hausrotschwanzes im südlichen und östlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets sind nach aktuellem Planungsstand nicht von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen keine Strukturen, die von gebäudebrütenden Vogelarten zur Brut genutzt werden können. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung einzelner Individuen kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden. Zudem sind die Arten im Siedlungsbereich häufig anzutreffen, weshalb von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen ist. Für die Arten sind somit auch keine erheblichen bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten. Die gebäudebrütenden Vogelarten Haussperling und Hausrotschwanz werden daher nicht weiter betrachtet.

Für die übrigen 31 im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 erfassten Vogelarten sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitate vorhanden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher Auswirkungen auf diese heimischen Brutvogelarten. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Die Betroffenheit der Brutvögel und potenziellen Brutvögel durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassung im Jahr 2019 wurden drei streng geschützte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 6 und Karte 2).

Tabelle 6: Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ	Ex. mB1	Ex. mB2	Ex. aB1	Ex. aB2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	s	?	0	0	2	1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	V	IV	s	FV	0	0	1	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s	FV	1	8	18	10

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN und DIETERLEN 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

* ungefährdet

I gefährdete wandernde Arten

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU)

BG Bundesnaturschutzgesetz

s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2013)

FV günstig (favourable)

? unbekannt

Ex. mB 1-2 morgendliche Begehung mit Nummer

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Ex. aB 1-2 abendliche Begehung mit Nummer

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus sind typische Kulturfolger, die ihre Sommerquartiere hauptsächlich an Gebäuden (u. a. in engen Hohlräumen in Dächern, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwand, auf Dachböden oder in Fensterläden) beziehen. Lediglich Einzeltiere nutzen daneben zum Teil auch Baumhöhlen oder -spalten als Tagesquartier. Beide Arten jagen bevorzugt in baumbestandenen Stadtgebieten und in ländlichen Siedlungen.

Die vorgefundenen Aktivitätsdichten sind erwartungsgemäß für die häufige und laut rufende Zwergfledermaus relativ hoch. Die Art konnte an allen Erfassungsterminen registriert werden. Sie nutzte das damalige Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 fast flächendeckend als Jagdhabitat. Die Breitflügelfledermaus konnte an beiden abendlichen Begehungen jagend bzw. im Durchflug im südlichen Teil des damaligen Untersuchungsgebiets auf dem großen Parkplatz registriert werden. Es wurden keine Hinweise auf eine nachweisliche Nutzung von potenziellen Quartieren an Gebäuden im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Die waldbewohnende Art Großer Abendsegler nutzt bevorzugt Baumhöhlen oder Baumspalten als Sommer- bzw. Wochenstubenquartiere. Als Jagdhabitat bevorzugt er das Kronendach des Waldes. Im nordwestlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets der damaligen Untersuchungen konnte er an beiden abendlichen Begehungen jagend bzw. im Durchflug registriert werden.

Mit insgesamt drei nachgewiesenen Arten im Jahr 2019 ist die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet als eher artenarm einzustufen. Das Vorkommen von weiteren Arten ist jedoch aufgrund der rein akustischen Erfassung nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 2).

Die erfassten Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe Tabelle 6). Zudem sind sie potenziell von den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betroffen. Daher ist die Betroffenheit aller erfassten Arten durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (siehe Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.4 Säugetiere (Haselmaus)

Im Rahmen der durchgeführten Begehungs- und Kontrolltermine im Jahr 2022 zur Erfassung der Tierart Haselmaus konnten keine Hinweise, die auf ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet hindeuten, festgestellt werden. Auf Grund fehlender Hinweise wird ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet als äußerst unwahrscheinlich angesehen. Die Haselmaus wird im Weiteren nicht näher betrachtet.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppe Säugetiere kann aufgrund ihrer Habitatsprüche und deren aktueller Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die restlichen Arten der Tiergruppe Säugetiere sind daher nicht vom Vorhaben betroffen und werden nicht weiter betrachtet.

4.5 Reptilien

Untersuchungsjahr 2019

Im Rahmen der vier Begehungen im Jahr 2019 wurden insgesamt zwei Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tabelle 7). Dabei handelt es sich um die artenschutzrechtlich relevante Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie um die lediglich besonders geschützte und damit artenschutzrechtlich nicht relevante Art Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Tabelle 7: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienart Zauneidechse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ	Ex. B1	Ex. B2	Ex. B3	Ex. B4
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	IV	s	U1	20	3	1	10

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009) und

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999)

V Arten der Vorwarnliste

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU))

BG Bundesnaturschutzgesetz

s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2013)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

Ex. B 1-4 Begehung mit Nummer

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin



Abbildung 8: Sonnendes Zauneidechsenpärchen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets (im Jahr 2019)



Abbildung 9: Zauneidechsenmännchen auf einem liegenden Obstgehölz im Nahbereich der Parkplatzflächen im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets (im Jahr 2019)

Von den insgesamt 34 Sichtungen (vgl. Karte 2) konnten allein am ersten Begehungstermin 20 Beobachtungen gemacht werden. Bei den beobachteten Zauneidechsen handelte es sich um adulte Zauneidechsen beider Geschlechter sowie um subadulte Tiere. Im Verlauf der beiden folgenden Begehungstermine sank die Anzahl der beobachteten Tiere auf lediglich drei bzw. ein Tier ab, was auf die mit der Zeit hoch aufwachsenden Vegetationsstrukturen zurückzuführen ist, welche im westlichen Untersuchungsgebiet in Teilen (Streuobstwiese des Flurstücks Nr. 2189) nicht mehr gemäht wurden. Erst am letzten Begehungstermin konnten nochmals zahlreiche Tiere – darunter hauptsächlich frisch geschlüpfte Jungtiere beobachtet werden. Die Fundpunkte verteilen sich hauptsächlich auf den (nord-)westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets. Dort bestanden zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019 insbesondere mit der Brachfläche (vgl. Abbildung 10) optimale Lebensräume für die Zauneidechse.



Abbildung 10: Nordöstlicher Teil der Brachfläche mit Gras-/Krautfluren (linkes Bild) und enge Abfolge von Strauch- und Krautschicht mit steinigen Sonderstrukturen (rechtes Bild) zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019

In diesen Bereichen bestand zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019 ein kleinräumiges Mosaik aus Vegetationsbeständen mit unterschiedlicher Deckung. Dies stellte zudem auch ein geeignetes Nahrungshabitat für die Zauneidechse dar. Durch verschiedene Schnittgut- und Steinhäufen bestanden zudem für Zauneidechsen geeignete Versteckstrukturen und Sonnenplätze vor Gebüsch oder höherer Gras-/Krautvegetation. Gleichzeitig existierten klein- und großräumig offene, grabbare Bodenflächen, sowie unterschiedliche Steinsubstrate die sich als Eiablageplatz eigneten. Geeignete Winterquartiere bestanden durch eine Vielzahl an Kleinsäugerbauten oder unter größeren Steinen bzw. Bodenspalten. Die Brachfläche steigt im Süden auf ein höheres Niveau an. Dort bestand ein höherer Vegetationsdruck (vgl. Abbildung 11), welcher zumindest im südwestlichsten Bereich eine Nutzung durch die Zauneidechse weitgehend verhinderte.



Abbildung 11: Dichter bewachsene Brachfläche im südlichen Teilbereich zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019

Aufgrund der unterschiedlich ausgeprägten Gras-/ Krautvegetation bestanden zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019 jedoch in den übrigen Bereichen der Brachfläche optimale Strukturen für die Art. Südlich an die Brachfläche (Flurstück Nr. 2186) schließt eine altgrasreiche Streuobstwiese (Flurstück Nr. 2189, vgl. Abbildung 12, linkes Bild) an, welche durch eine Gehölzreihe von einer artenreichen Wiesenfläche (Flurstück Nr. 2191, 2192, 9194, vgl. Abbildung 12, rechtes Bild) getrennt wird. Zwei adulte Weibchen konnten im Jahr 2019 entlang der südexponierten Gehölzreihe unmittelbar weiter südlich nachgewiesen werden (vgl. Karte 2). Im Verlauf der Untersuchungen wurde auch dort die Nachweisbarkeit durch hohe Vegetationsstrukturen sehr erschwert (vgl. Abbildung 13).



Abbildung 12: Altgrasreiche Streuobstwiese (linkes Bild) mit südlich angrenzender Mähwiese entlang besonnener Gehölzstreifen (rechtes Bild) zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2019



Abbildung 13: Hoch aufgewachsene Wiese im Bereich der Streuobstwiese im Juli 2019

Die große Wiesenfläche im (Süd-)Westen des Untersuchungsgebiets weist in ihrem nördlichen Bereich (Südöstlicher Teil des Flurstücks Nr. 2217) eine höhere Dichte an Gehölzen

bzw. Gehölzrändern auf. Die Flächen sind jedoch partiell ausreichend besonnt und werden von der Zauneidechse ebenfalls besiedelt (vgl. Karte 2). In südlicher Richtung wird die Wiese zunehmend artenreich (vgl. Abbildung 14, linkes Bild), wenngleich mit unterschiedlich hohem Bedeckungsgrad, welcher insbesondere im Böschungsbereich zu den Parkplätzen zu wenig Deckung für die Zauneidechse bietet. Dass auf der gesamten Wiese keine Zauneidechsen beobachtet wurden, lag vermutlich an der Schafbeweidung im Sommer. Eine Habitatausstattung war für Reptilien aufgrund niedriger Vegetationsbedeckung durch die intensive Beweidung durch Schafe nicht mehr gegeben (vgl. Abbildung 14, rechtes Bild).



Abbildung 14: Wiese westlich der Parkplätze vor (linkes Bild) und während der Schafbeweidung (rechtes Bild) im Jahr 2019

Neben der streng geschützten Zauneidechse wurde im Jahr 2019 ebenfalls hauptsächlich im westlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets mehrfach die Blindschleiche nachgewiesen. Die Blindschleiche ist nach BNatSchG eine besonders geschützte Art und damit im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Ein Vorkommen weiterer Tiere im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung ist aufgrund der guten Habitatausstattung anzunehmen. Die Blindschleiche besiedelt ähnliche Lebensräume wie die Zauneidechse. Auch sie benötigt deckungsreiche Vegetation im Wechsel mit exponierten Sonnenplätzen. Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse sollten sich daher gleichzeitig auch positiv auf die Blindschleiche auswirken.

Untersuchungsjahr 2022

Im Rahmen der vier Begehungen im Jahr 2022 wurde eine Reptilienart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tabelle 8 und Karte 3). Dabei handelt es sich um die artenschutzrechtlich relevante Art Zauneidechse (vgl. Abbildung 15).

Tabelle 8: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienart Zauneidechse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ	Ex. B1	Ex. B2	Ex. B3	Ex. B4
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	IV	s	U1	-	-	5	5

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009) und
RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999)
V Arten der Vorwarnliste

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU))

BG Bundesnaturschutzgesetz
s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ **Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2013)**
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

Ex. B 1-4 **Begehung mit Nummer**

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin



Abbildung 15: Sonnendes Zauneidechsenmännchen auf einem der im Untersuchungsgebiet ausgebrachten künstlichen Reptilienverstecke im Jahr 2022.

Die insgesamt zehn Sichtungen im Jahr 2022 wurden an den beiden letzten der vier Begehungstermine erfasst. Hierbei handelt es sich um fünf adulte Männchen, zwei adulte Weibchen und drei juvenile Individuen. Acht der insgesamt zehn erfassten Individuen konnten auf der Streuobstwiese (Flst. Nr. 2189) im nordwestlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets erfasst werden, ein Individuum im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets (Flst. Nr. 2194) und ein weiteres Individuum konnte nordwestlich der südlichen Parkfläche (Flst. Nr. 2200) festgestellt werden. Im Bereich der Fundpunkte bestehen für Reptilien optimale Lebensräume in Form von strukturreichen Säumen und Ruderalfluren bzw. lückiger Vegetation auf den Wiesenflächen (vgl. Abbildung 16). Gleichzeitig bieten diese Flächen ausreichend Nahrungshabitate sowie Eiablageplätze in Form offener, grabbarer Bodenflächen (vgl. Abbildung 17).



Abbildung 16: Ruderalfluren im zentralen Teil des Untersuchungsgebiets im Jahr 2022.



Abbildung 17: Stein- und Erdschüttungen mit grabbarem Bodenmaterial im Untersuchungsgebiet im Jahr 2022.

Eine gravierende Veränderung der Habitatausstattung gegenüber dem Untersuchungsjahr 2019 betrifft den Bereich der nördlichen Brachfläche (Flst. Nr. 2186). Ein Großteil der Gehölze im zentralen Bereich der Fläche wurde zwischenzeitlich auf den Stock gesetzt, sodass hier im Jahr 2022 das kleinräumige Mosaik aus Vegetationsbeständen mit unterschiedlicher Deckung nicht mehr vorhanden war (vgl. Abbildung 18). Dementsprechend konnten hier im Jahr 2022 keine Zauneidechsen mehr registriert werden.



Abbildung 18: Brachfläche im Nord-Westen des Untersuchungsgebiets mit hoch aufwachsender, dichter Vegetation in Form von Brombeergebüschen.

Südlich an die (inzwischen) für Reptilien ungeeignete Brachfläche schließt ein offener, lückiger Übergang zu der südlich angrenzenden Streuobstwiese an (vgl. Abbildung 19, linkes

Bild). Die offenen Bereiche dieser Streuobstwiese wurden nachweislich von Zauneidechsen genutzt (vgl. Karte 3) und besitzen auf Grund ausreichend sonniger Bereiche eine gute Eignung als Reptilienlebensraum. Die südlich angrenzende Wiesenfläche wird beidseitig von dichten Gehölzreihen eingefasst (vgl. Abbildung 19, rechtes Bild). Die Flächen sind jedoch partiell ausreichend besonnt und bieten nutzbare Strukturen für Zauneidechsen.



Abbildung 19: Offener, lückiger Übergangsbereich zwischen der Brachfläche und der Streuobstwiese (linkes Bild) mit südlich angrenzender Wiesenfläche entlang besonnener Gehölzstreifen (rechtes Bild).

Da bei Eidechsenkartierungen nie alle vorkommenden Eidechsen nachgewiesen werden können, muss für eine Bestandsabschätzung in Abhängigkeit der Kartierungsbedingungen sowie der Übersichtlichkeit des Untersuchungsgebiets ein Korrekturfaktor angewendet werden. Im vorliegenden Fall kann aufgrund der Kartierbedingungen und der Größe des Untersuchungsgebiets ein Faktor von sechs angenommen werden (vgl. LAUFER 2014). Betrachtet man dazu die nachgewiesenen adulten Individuen über alle Begehungstermine, können insgesamt sechs adulte Tiere aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Verteilung individuell voneinander abgegrenzt werden. Diese Auswertung bezieht sich ausschließlich auf den – nach aktuellem Planungsstand (vgl. Kap. 1.4, Abbildung 1) – überplanten Zauneidechsenlebensraum. Dementsprechend wird das vorhandene Zauneidechsenvorkommen im überplanten Zauneidechsenlebensraum des Geltungsbereichs aktuell auf ca. 36 Zauneidechsen geschätzt. Diese Einschätzung beschreibt eine realistische Anzahl an Tieren, die unter den vorhandenen Habitatbedingungen in Relation zur Größe des Gebiets vorkommen können.

Sowohl die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) als auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besitzen ähnliche Lebensraumanprüche wie die Zauneidechse. Für beide Arten sind Nachweise im Stadtgebiet von Bad Mergentheim bekannt. So konnte die Mauereidechse im Rahmen eines Bauprojekts zur Errichtung eines Einkaufszentrums im Bereich des Bahnareals in Bad Mergentheim nachgewiesen werden (ca. 300 m von Geltungsbereich entfernt) (vgl. ÖAW 2014). Die Schlingnatter konnte im Rahmen einer Zufallssichtung im Kurpark nachgewiesen werden (ca. 1,4 km von Geltungsbereich entfernt) (vgl. Fränkische Nachrichten Verlags-GmbH 2018). Da beide Vorkommensnachweise jedoch nordöstlich des Geltungsbereichs liegen und durch stark anthropogen überprägte Flächen getrennt sind, wird eine Ausbreitung aus dieser Richtung für nicht wahrscheinlich erachtet. Nachweise für beide Arten konnten zudem weder bei den Begehungsterminen 2019 noch 2022 erbracht werden. Ein Vorkommen der Mauereidechse kann im Rahmen der durchgeführten Reptilienerfassungen – aufgrund der vergleichbar guten Nachweisbarkeit wie bei der Zauneidechse – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der deutlich schwieriger zu

erfassenden Schlingnatter konnten trotz zahlreich ausgebrachter künstlicher Versteckstrukturen hingegen keine Nachweise erfolgen. Ein Vorkommen kann trotz fehlender Sichtnachweise dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Schlingnatter würde jedoch von der Herstellung eines Ersatzlebensraums für die Zauneidechse profitieren. Sofern bei einer Umsetzung/Umsiedlung von Zauneidechsen (vgl. Kap. 5) auch Schlingnattern gefunden werden sollten, sind diese ebenfalls umzusetzen.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann aufgrund der Verbreitung und Habitatsprüche ausgeschlossen werden. Neben der Zauneidechse werden nachfolgend daher keine weiteren Reptilienarten betrachtet.

Die erfasste Zauneidechse ist nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Tabellen 7 und 8). Zudem ist sie potenziell von den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betroffen. Daher ist die Betroffenheit durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.6 Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Fische, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere kann aufgrund der Habitat Ausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

4.7 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen, sowie Moose werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

5 VERMEIDUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn

- Die Entnahme von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Eingriffe in Gehölze bzw. Gehölzbestände müssen zwischen dem 15. November und 28./29. Februar stattfinden.
- Gehölze in Zauneidechsenlebensräumen müssen außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, zwischen 15. Oktober und 15. März, auf-den-Stock gesetzt werden. Die Entfernung der Wurzelstöcke sowie die weitere Baufeldräumung (z.B. der Abtrag des Oberbodens) darf erst nach erfolgreich durchgeführten Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen vorgenommen werden.
- Kein Einsatz von schweren Maschinen für das auf-den-Stock-setzen von Gehölzen. Es ist ein manueller Rückschnitt und Abtransport des Schnittgutes vorzunehmen. Befahrbare Arbeitsbereiche sind die verdichteten Wege, sowie die häufig gemähte Wiesenfläche.
- Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, ist eine vorherige Umsetzung bzw. Umsiedlung durchzuführen. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:
 - Vorherige Entfernung von Versteckstrukturen wie niedrige Gehölzbestände und/oder von dichten Wiesenbereichen innerhalb des Zauneidechsenlebensraums
 - Anschließende Auslegung von künstlichen Reptilienverstecken
 - Umsiedlungs- bzw. Umsetzungsmaßnahmen sind zwischen Mitte März und Mitte Oktober durchzuführen
 - Bei einer Umsetzungs bzw. Umsiedlungsmaßnahme werden Zauneidechsen unter schonendster Fangtechnik (entweder von Hand oder mit einer Schlinge) abgefangen, einzeln in einem Stoffsäckchen umgehend zur Ausgleichsmaßnahmenfläche gebracht und dort im Nahbereich von den zuvor angelegten Versteckstrukturen (z.B. Totholzhaufen) freigelassen.
 - Installation eines Reptilienschutzzauns entlang der Bereiche wo direkte Anbindungen an ggf. verbleibende bzw. angrenzende Zauneidechsenlebensräume bestehen.
- Koordination der Umsiedlungs- bzw. Umsetzungsmaßnahmen und Kontrolle der übrigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch eine ökologische Bauleitung.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

- Können Habitatbäume innerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleiben, sind diese während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.

- Im Untersuchungsgebiet dürfen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nur auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden oder auf Flächen, in denen vorherige Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- Verbleibende Zauneidechsenlebensräume im Nahbereich des Eingriffsbereichs sind durch Baufeldbegrenzung zu sichern. Die Baufeldbegrenzung muss geeignet sein das Betreten/Befahren der Flächen oder das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufend zu kontrollieren und sicher zu stellen.
- Während der gesamten Bauphase sind Zauneidechsenlebensräume im Nahbereich des Eingriffsbereichs vor Schadstoffeintrag wirkungsvoll durch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften beim Baubetrieb zu schützen.
- Um zu verhindern, dass wertvolle, angrenzende Habitate unnötig beeinträchtigt werden, ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung der Baumaßnahmen erforderlich. Diese kennzeichnet hochwertige Lebensräume, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und überwacht die Bauarbeiten während der Bauphase.

Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 % an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.
- Entfallende Habitatbäume müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch Nachpflanzungen im Verhältnis 1:1 ersetzt werden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) müssen die Anforderungen nach FROELICH & SPORBECK (2010) erfüllen. Um die ökologische Funktion für die Tiergruppe/Art während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) nötig:

- Um die ökologische Funktion für höhlenbrütende Vogelarten während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, ist die Aufhängung von Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalem Zusammenhang nötig:
 - Drei Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 26 mm
 - Drei Starenhöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm
 - Drei Großraumnisthöhlen mit Fluglochweiten von 30x45 mm
- Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten (insbesondere der Halboffenlandarten) muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf einer Fläche von ca. 7.000 m² eine Fläche hergestellt werden, welche insbesondere geeignete Habitatstrukturen für Vogelarten des Halboffenlandes aufweist. Eine Möglichkeit hierzu bietet die starke Auflichtung von dichten Gehölzbeständen, sodass sich eine halboffene Baum- und Strauch-Landschaft einstellen kann. Dies kann durch die Einbringung von heimischen Vogel-nährgehölzen (z. B. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose) aufgewertet werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Neupflanzung von strukturreichen Hecken oder Feldgehölzen. Diese müssen sowohl dichtere, als auch lückigere Stellen mit freistehenden

Büschen aufweisen und über einen Saumstreifen verfügen. Die Hecken bzw. das Feldgehölz müssen hierbei aus heimischen, standortgerechten Vogelnährgehölzen bestehen. Anzumerken ist hier, dass mit einer Neupflanzung eine lange Entwicklungszeit bis zur vollständigen Funktionalität dieser Maßnahme einhergeht.

- Um die ökologische Funktion für die Zauneidechse während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende Maßnahmen notwendig:
 - Anlage neuer Habitatstrukturen auf einer Maßnahmenfläche von ca. 5.400 m². Die erforderlichen Aufwertungsmaßnahmen umfassen die Anlage von Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze durch insgesamt 15 Totholzhaufen (Grundfläche jeweils ca. 4 m² mit einer Höhe von ca. 1 m). Davon sollten min. sieben Haufen (mittels Tiefbauarbeiten) auch frostsichere Winterquartiere aufweisen. Zudem müssen grabbare Sandstandorte (Erd-/Sandlinsen) als Eiablageplatz angelegt werden. Randlich der Totholzhaufen sind mittels Einbringung von Schottersubstrat ausreichend lückige Kraut- und Staudensäume zu entwickeln und durch extensive Pflege offen zu halten. Auf den Restflächen hat ebenfalls eine extensive Pflege durch Mahd zu erfolgen.
 - Die Maßnahmenausführung ist durch einen entsprechend qualifizierten Fachplaner festzulegen und die Umsetzung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
 - Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen muss zudem in für die Zauneidechse erreichbarer Entfernung (maximal etwa zwischen 250 und 300 m) vom Eingriffsort zur Verfügung stehen. Andernfalls hat, bei vorheriger Ausnahmegenehmigungserteilung nach BNatSchG, ein Abfang der Tiere mit einer Umsiedlung in ein entsprechendes Ersatzhabitat (im Sinne einer FCS-Maßnahme) zu erfolgen.
 - Ersatzlebensräume sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen (ein- bis zweischürige Mahd im Jahr mit Abräumen des Mähgutes, regelmäßiger Gehölzrückschnitt, keine Düngung). Der Zeitpunkt der Pflege richtet sich nach den Aktivitätsphasen der Zauneidechse.

5.3 Hinweise und Empfehlungen

Hinweise:

- Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:
 - Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
 - Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
 - CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

Empfehlungen:

- Um einen ausreichend großen Quartierpool für baumbewohnende Fledermäuse zu erhalten, sollte das Quartierpotenzial der entfallenden Habitatbäume durch jeweils ein künstliches Ersatzquartier einschlägiger Hersteller pro Baum ersetzt werden.
- Integration von künstlichen Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten in die Außenfassade der neuen Gebäude.
- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung oder extensiver Dachbegrünung mit Gräsern, Kräutern und ggf. Stauden an Neubauten oder an Bestandsgebäuden.
- Es sollten ausschließlich Insekten schonende Leuchtmittel verwendet werden.
- Bei der weiteren Überplanung des Gebietes sollte auf eine gute Durchgrünung mit einheimischen Gehölzen geachtet werden, die das Insektenangebot erhöhen.
- In Bezug auf die weitere Durchgrünung sollten (sofern möglich) artenreiche Säume und Wiesen den Vorzug gegenüber Rasenflächen erhalten.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“ erfolgen Eingriffe in Grünlandflächen und Ruderalvegetation sowie Gehölzbestände. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien verbunden ist, erfolgten zwischen April und August 2019 faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppen sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs.

Aufgrund einer zwischenzeitlichen Anpassung der Planung war eine Aktualisierung der bereits erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig. In diesem Zusammenhang wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Main-Tauber-Kreis, im Jahr 2022 zudem die Tiergruppe Reptilien erneut und die Tierart Haselmaus ergänzend untersucht.

Die Erfassung der Brutvögel im Jahr 2019 erbrachte im Untersuchungsgebiet Nachweise für 40 Vogelarten. Davon wurden 20 als Brutvögel eingestuft, 13 weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im damaligen Untersuchungsgebiet Gehölze für Freibrüter, Höhlenbäume für Höhlenbrüter und Gebäude für Gebäude- und Nischenbrüter. Neben verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. der Einhaltung von Schonzeiten ist auch ein Ausgleich entfallender Bruthabitate notwendig.

Im Rahmen von Detektorkartierungen im Jahr 2019 wurden drei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet für Fledermäuse geeignete Jagdhabitate sowie Quartiermöglichkeiten in Habitatbäumen und Gebäuden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen wie die Einhaltung von Schonzeiten für die Entfernung von Gehölzen notwendig.

Generell eignen sich Teilbereiche des Untersuchungsgebiets als Lebensraum für die Haselmaus. Ein tatsächliches Vorkommen der Haselmaus konnte im Rahmen der Erfassung im Jahr 2022 jedoch nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der Reptilienerfassung im Jahr 2022 konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt zehn Sichtbeobachtungen von Zauneidechsen registriert werden. Ein Teil des Geltungsbereichs ist somit als essenzieller Lebensraum der lokalen Zauneidechsenpopulation anzusehen. Zusätzlich zu Vermeidungsmaßnahmen (Umsiedlung bzw. Umsetzung der Tiere) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form der Neuanlage eines dauerhaften Ersatzlebensraums notwendig.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim wird für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7 LITERATUR

- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht - Bewertung der FFH-Arten. Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. Stand: Dezember 2007. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht/bewertung-ffh-arten.html>. Zuletzt abgefragt am 12.03.2019.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. Reptilien. Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Bonn. Abrufbar unter: http://www.fffh-anhang4.bfn.de/fffh_anhang4-zauneidechse.html. Zuletzt abgefragt am 15.11.2019.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ; BLAK = BUND-LÄNDER ARBEITSKREIS (Hrsg.) (2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. 2. Überarbeitung, Stand: 07.09.2015. Bonn.
- BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist".
- BLAB, J.; BRÜGGEMANN, P.; SAUER, H. (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft. Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelder Ländchen. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (34): S. 1–94.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten. Laurenti. Bielefeld.
- BLANKE, I.; VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen - 500 m und andere Legenden. In: Zeitschrift für Feldherpetologie 22 (1): S. 115–124.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer. Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Ulmer. Stuttgart.
- BRIGHT, P.; MORRIS, P.; MITCHELL-JONES, T. (Hrsg.) (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 2. Auflage. Peterborough.
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. von; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos. Stuttgart.
- ELBING, K. (1993): Freilanduntersuchungen zur Eizentigung bei *Lacerta agilis*. In: Salamandra 29: S. 173–183.
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F.; WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of german breeding birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): S. 19–67.
- HACHTEL, M.; SCHMIDT, P.; BROCKSIEPER, U.; RÖDER, U. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M. et al. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Bielefeld: S. 85–134.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
- HUNDT, L. (2012): Bat Surveys. Good Practice Guidelines. 2. Auflage. London.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn: S. 231–256.
- KRAMER, M.; BAUER, H.-G.; BINDRICH, F.; EINSTEIN, J.; MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. Karlsruhe.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2010): FFH-Arten in NRW. Amphibien und Reptilien. Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758). Stand: 2015. Recklinghausen. Abrufbar unter: http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321. Zuletzt abgefragt am 15.11.2019.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2010): FFH-Arten in NRW. Amphibien und Reptilien. Wechselkröte (*Bufo viridis* Laur., 1768). Stand: 2015. Recklinghausen. Abrufbar unter: http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102335. Zuletzt abgefragt am 15.11.2019.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2016): Planungsrelevante Arten. Artengruppen. Stand: 2016. Recklinghausen. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgefragt am 15.11.2019.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg (73): S. 103–133.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND

- NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Karlsruhe: S. 93–142.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2018): Arteninformationen. Kriechtiere. Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Stand: 2018. Augsburg. Abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>. Zuletzt abgefragt am 12.03.2019.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2013): Zauneidechse. *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. Karlsruhe.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: BfN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- ÖAW = ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT WÜRZBURG (2014): Naturschutzfachliche Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Einkaufszentrum Bahnareal Bad Mergentheim. Anlage 3 zum Grünordnerischen Fachbeitrag. Würzburg.
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U.; BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): S. 1–22.
- VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.

8 ANHANG

8.1 Formblätter

Freibrüter.....	38
Höhlenbrüter.....	47
Bluthänfling.....	55
Fledermäuse.....	62
Zauneidechse.....	70

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Freibrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		
Gimpel	<i>Pyrrula pyrrula</i>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Gilde umfasst Vögel, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen.

Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die im Wald und in halboffener Landschaft brüten und größtenteils auch mehr oder weniger weit in Siedlungsbereiche vordringen (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an und haben daher keine besonderen Ansprüche an die Flächengröße eines bestimmten Habitattyps. Sie benötigen verschiedenste Bäume und Sträucher zur Anlage ihrer Nester. Die meisten Arten der Gilde legen jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes entsprechend anpassungsfähig. Lediglich Rabenvögel und Tauben nutzen ihre Nester zum Teil mehrmals (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z. B. nach Insekten, Ringelwürmern, Schnecken und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Bei den häufigeren Arten schwankt die Siedlungsdichte stark, eine der höchsten Siedlungsdichten weist die Mönchsgrasmücke mit zehn Brutpaaren pro 10 ha auf (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Brutzeit der Gilde beginnt frühestens Anfang März mit der früh brütenden Amsel und endet spätestens Mitte Oktober mit der Ringeltaube (SÜDBECK et al. 2005). Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Ein Teil der Arten dieser Gilde verlassen Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurz- und Langstreckenzieher oder überwintern nur teilweise (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden. Für einige Vertreter dieser Gilde, die sich mehr im Halboffenland sowie im Wald aufhalten, ist im Vergleich zu den Siedlungsarten mit einer mittleren Störungsempfindlichkeit zu rechnen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg häufige Brutvögel flächendeckend verbreitet. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Mönchsgrasmücke wurde mit sechzehn, die Amsel wurde mit sieben, der Buchfink und der Girlitz mit fünf, der Grünfink, der Stieglitz und der Zilpzalp mit vier, die Dorngrasmücke und das Rotkehlchen mit drei, die Goldammer, die Gartengrasmücke und die Ringeltaube mit zwei Revieren, verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, nachgewiesen. Die Heckenbraunelle, die Klappergrasmücke und das Sommergoldhähnchen konnten mit jeweils einem Revier, ebenfalls verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, nachgewiesen werden.

Der Eichelhäher, die Elster, der Gimpel, die Nachtigall, die Singdrossel, die Wacholderdrossel und der Zaunkönig wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine

Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Amsel	900.000 – 1.200.000	*	+1
Buchfink	800.000 – 950.000	*	-1
Dorngrasmücke	30.000 – 40.000	*	0
Eichelhäher	75.000 – 100.000	*	0
Elster	50.000 – 75.000	*	+1
Gartengrasmücke	80.000 – 130.000	*	-1
Gimpel	10.000 – 25.000	*	-1
Girlitz	9.000 – 15.000	*	-1
Goldammer	105.000 – 150.000	V	-1
Grünfink	250.000 – 350.000	*	-1
Heckenbraunelle	110.000 – 150.000	*	0
Klappergrasmücke	18.000 – 25.000	V	-1
Mönchsgrasmücke	600.000 – 700.000	*	+1
Nachtigall	5.500 – 8.000	*	0
Rabenkrähe	80.000 – 90.000	*	0
Ringeltaube	200.000 – 250.000	*	+2
Rotkehlchen	410.000 – 470.000	*	0
Singdrossel	150.000 – 200.000	*	-1
Sommergoldhähnchen	270.000 – 340.000	*	0
Stieglitz	35.000 – 50.000	*	-1
Wacholderdrossel	20.000 – 30.000	*	-2
Zaunkönig	200.000 – 280.000	*	0
Zilpzalp	310.000 – 400.000	*	0

² Bezugszeitraum 2012-2016, Quelle (KRAMER et al. 2022)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

* = nicht gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1992 - 2016 (KRAMER et al. 2022))

+2 = Bestandszunahme über 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme über 50 %

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung stellen einen attraktiven Lebensraum für freibrütende Vogelarten dar. Auch großräumig betrachtet finden sich strukturreiche Lebensräume, wie großflächige Waldlandschaften, Streuobstwiesen und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen. Die Habitatqualität kann somit als sehr gut bezeichnet werden. Potenzielle Gefährdungsquellen der Halboffenlandarten dieser Gilde sind der Trend zur intensiven Landwirtschaft und zur Asphaltierung landwirtschaftlicher Wege sowie der Verlust von hochwertigen Nahrungsflächen wie Ruderalvegetation, Acker- und Wiesenrandstreifen und Feldgehölzen. Waldarten leiden besonders unter den Verlust an strukturreichen Gehölzen wie Waldrändern, naturnahen Wäldern, alt- und totholzreiche Streuobstwiesen sowie deren Verbund. Für die lokale Population der freibrütenden Arten ist zudem der Erhalt geeigneter Gehölze im Siedlungsrandbereich sowie in der halboffenen Landschaft von großer Bedeutung.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden voraussichtlich Ruderalvegetation und Gehölzbestände im Geltungsbereich entfernt. Somit werden (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört.

Hierbei ist die großflächige Brache mit Gehölzsukzession im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets hervorzuheben. Diese Fläche bietet insbesondere freibrütenden Vogelarten des Halboffenlandes (z. B. Nachtigall, Klapper-, Dorn- und Gartengras-mücke) geeignete Bruthabitate auf einer Fläche von ca. 7000 m².

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden für die Siedlungsarten jedoch voraussichtlich wieder

Nahrungshabitate in Form von Gartenanlagen zur Verfügung stehen. Zudem schließen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate der Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss für alle Arten der Gilde jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.

Da die meisten Arten der Gilde in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Zudem wird das untersuchte Gebiet aktuell durch PKWs, landwirtschaftlichen Betrieb, Fußgänger etc. frequentiert, sodass von einer gewissen Gewöhnung der Arten an regelmäßige Störungen ausgegangen werden kann. Somit ergibt sich für die Arten dieser Gilde insgesamt keine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entnahme von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

Empfehlung:

Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage des Lage- und Abgrenzungsplans zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim. (Quelle: fks Ingenieure & Fleckenstein Landschaftsplanung – Stadtplanung, Stand: 18.04.2022). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die meisten Arten dieser Gilde sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes. Zudem bauen die meisten Arten dieser Gilde ihr Nest jährlich neu und könnten somit auf andere geeignete Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Jedoch geht durch die geplante Überbauung der Brache mit Gehölzsukzession im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets eine Fläche von ca. 16.000 m² verloren, welche einerseits ein hochwertiges Nahrungshabitat für diese Gilde und in Teilen auch (ca. 7.000 m²) ein essenzielles Bruthabitat für Halboffenlandarten darstellt.

Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten (insbesondere der Halboffenlandarten) muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf einer Fläche von ca. 7.000 m² eine Fläche hergestellt werden, welche insbesondere geeignete Habitatstrukturen für Vogelarten des Halboffenlandes aufweist. Eine Möglichkeit hierzu bietet die starke Auflichtung von dichten Gehölzbeständen, sodass sich eine halboffene Baum- und Strauch-Landschaft einstellen kann. Dies kann durch die Einbringung von heimischen, standortgerechten Vogelnährgehölzen aufgewertet werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Neupflanzung von strukturreichen Hecken oder Feldgehölzen. Diese müssen sowohl dichtere, als auch lückigere Stellen mit freistehenden Büschen aufweisen und über einen Saumstreifen verfügen. Die Hecken bzw. das Feldgehölz müssen hierbei aus heimischen, standortgerechten Vogelnährgehölzen bestehen. Bei einer Neupflanzung ist jedoch zu beachten, dass damit eine längere Entwicklungszeit (min. drei Vegetationsperioden) bis zur vollständigen Funktionalität dieser Maßnahme einhergeht.

Die Ausführungsplanung ist durch einen qualifizierten Fachplaner festzulegen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in die Gehölzbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, kann in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Vögel der Gilde durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Eingriffe in Gehölzbestände müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u. U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind, eine Ersatzbrut in ungestörten Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist im weiteren Jahresverlauf nicht mehr mit erheblichen Störungen zu rechnen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der freibrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Höhlenbrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	☒ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Gilde umfasst Vögel, die ausschließlich oder bevorzugt in Baumhöhlen brüten, wobei die Ansprüche an Art, Beschaffenheit, Durchmesser des Einfluglochs und Höhlengröße von Art zu Art variieren kann. Neben Baumhöhlen nutzt ein Teil der Vogelarten dieser Gilde auch Halbhöhlen in Bäumen oder Nischen hinter Rindenspalten. Spechte zimmern ihre Bruthöhlen selbst. Zum Teil werden jedoch auch bereits bestehende Höhlen oder andere Hohlräume genutzt (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten dringen über das Halboffenland bis in Siedlungsrandbereiche, Parks und Gärten vor. Die Nahrung der Arten setzt sich aus unterschiedlichen Bestandteilen wie z. B. Insekten und Spinnentieren, Schnecken und Regenwürmern, kleinen Wirbeltieren oder aber auch Sämereien und Pflanzenteilen zusammen (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an. Der Aktionsraum schwankt je nach Art und Nahrungsangebot zwischen wenigen Hektar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Kohlmeise und der Kleiber sind die ersten Arten, die Ende März zu brüten beginnen. Die übrigen Arten folgen im April und im Mai. Die Brutperiode der Gilde endet spätestens Anfang August mit Spätbruten des Gartenbaumläufers. Beginn und Dauer der Brutzeit ist bei den meisten Arten zudem stark witterungsabhängig (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg Standvögel. Nur der Star zieht teilweise ab ca. August in sein Überwinterungsgebiet nach Südfrankreich und Norditalien (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden. Für einige Vertreter dieser Gilde, die sich mehr im Halboffenland sowie im Wald aufhalten, ist im Vergleich zu den Siedlungsarten mit einer mittleren Störungsempfindlichkeit zu rechnen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*

- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg häufige Brutvögel und flächendeckend verbreitet. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Blaumeise wurde mit zehn, die Kohlmeise mit acht und der Star mit zwei Revieren verteilt über das Untersuchungsgebiet, nachgewiesen. Für jeweils ein Revier der Blaumeise und des Stars konnte der genaue Neststandort bestimmt werden. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten in diesen Fällen mehrfach einfliegende bzw. fütternde Altvögel in Habitatbaum Nr. 5 und 6 innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet werden.

Der Buntspecht, der Grünspecht, der Gartenbaumläufer und der Kleiber wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Blaumeise	350.000 – 550.000	*	+1
Buntspecht	65.000 – 80.000	*	0
Gartenbaumläufer	30.000 – 50.000	*	0
Grünspecht	7.000 – 10.000	*	+1
Kleiber	150.000 – 250.000	*	0
Kohlmeise	600.000 – 800.000	*	0
Star	300.000 – 400.000	*	0

² Bezugszeitraum 2012-2016, Quelle (Kramer et al. 2022)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (Kramer et al. 2022)

* = nicht gefährdet

Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1992 - 2016 (Kramer et al. 2022))

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung stellt einen attraktiven Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise noch strukturreiche Lebensräume, wie

großflächige Waldlandschaften, Streuobstwiesen und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen. Die Habitatqualität kann somit als sehr gut bezeichnet werden. Die Hauptgefährdungsursachen bzw. Gründe für Bestandsrückgänge der Arten der Gilde sind im fortschreitenden Lebensraumverlust durch den Rückgang des Totholz-, Weichholz- und Altbaumangebots und Vernichtung alter Obstbaumbestände zu finden. Das verringerte Angebot von geeigneten Höhlenbäumen führt zu einer Verschlechterung der Habitatausstattung. Für die lokale Population der höhlenbrütenden Arten ist daher der Erhalt geeigneter Höhlen bzw. von Alt- und Totholz in Streuobstwiesen und Waldbereichen von großer Bedeutung.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Geltungsbereich entfallen voraussichtlich auch 16 Habitatbäume (Baum-Nr. 1-16), die höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen bzw. potenziell als solche genutzt werden können. Im Untersuchungsjahr 2019 war der Habitatbaum Nr. 5 nachweislich durch den Star besetzt. Das Astloch des Habitatbaums Nr. 6 wurde als Brutplatz von der Blaumeise genutzt. Nistmaterial, welches auf eine einstige Nutzung durch Höhlenbrüter hindeutet, konnte in Baumhöhlen der Habitatbäume Nr. 7, 9 und 13 festgestellt werden. Die Habitatstrukturen der Bäume Nr. 1-4, 8, 12, 14-20 und 22 waren im Untersuchungsjahr nicht nachweislich besetzt und werden daher als potenzielle Fortpflanzungsstätten betrachtet.

Es werden somit sowohl potenzielle als auch tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten entnommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Nach Umsetzung des

Bebauungsplans werden für die Siedlungsarten jedoch voraussichtlich wieder Nahrungshabitate in Form von Gartenanlagen zur Verfügung stehen. Zudem schließen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate der Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss für alle Arten der Gilde jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

☐ ja ☒ nein

Beschreibung der Auswirkungen.

Da die meisten Arten in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Zudem wird das untersuchte Gebiet teilweise bereits durch Spaziergänger, landwirtschaftliche Nutzung und Kfz-Verkehr frequentiert, sodass von einer gewissen Gewöhnung der Arten an regelmäßige Störungen ausgegangen werden kann. Somit ergibt sich für die Arten dieser Gilde insgesamt keine betriebsbedingte Beeinträchtigung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Können Habitatbäume innerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleiben, sind diese während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Zur langfristigen Sicherung des Angebots potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten für Höhlenbrüter müssen entfallende Habitatbäume durch Nachpflanzungen im Verhältnis 1:1 ersetzt werden.

Empfehlung:

Als populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Demzufolge sollten im räumlichen Zusammenhang min. 11 Vogelnisthilfen (5 Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 26 mm, 3 Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 30x45 mm und 3 Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm) aufgehängt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage des Lage- und Abgrenzungsplans zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim. (Quelle: fks Ingenieure & Fleckenstein Landschaftsplanung – Stadtplanung, Stand: 18.04.2022). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Sofern sich die Zerstörung von nachweislich genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form der Entfernung der Habitatbäume Nr. 5, 6, 7, 9 und 13 im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht vermeiden lässt, muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Baumhöhlen verbleiben, um die ökologische Funktion für alle Arten und Brutpaare zu wahren. Konkurrenzschwächere Arten werden kurz- bis mittelfristig nicht genügend geeignete Brutplätze im direkten Umfeld der geplanten Maßnahmen vorfinden.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Sofern die nachweislich genutzten Baumhöhlen nicht erhalten werden können, sind diese zeitlich vorgezogen zum Eingriff durch ausreichend künstliche Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Da im konkreten Fall die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der Nisthilfen aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutplätze. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt:

- Der entfallende Blaumeisenbrutplatz (Baum-Nr. 6) ist mit insgesamt drei Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 26 mm zu ersetzen.
- Als Ersatz für den Entfall der aktuell genutzten Brutstätte des Stars (Baum-Nr. 5) sind insgesamt drei Starenhöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm zu installieren.
- Für die entfallenden ehemals genutzten Höhlenbrüternester (Baum-Nr. 7, 9, 13) wird dagegen ein niedrigerer Faktor (1:1) angesetzt, da es sich hierbei anhand der Beschaffenheit des Nistmaterials um keine aktuellen Brutnachweise handelt. Insgesamt sind daher drei Großraumnisthöhlen von Fluglochweiten von 30x45 mm im

räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren.

Für die Arten dient die Maßnahme dem Erhalt des Höhlenangebots und stellt damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nisthilfen müssen im Vorfeld mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Entfernung des jeweiligen Habitatbaums im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden, so dass gewährleistet werden kann, dass die höhlenbrütenden Arten diese annehmen und als Brutplätze nutzen, bevor ihr natürlicher Nistplatz entfällt. Die Kästen sind fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandteil der Unterhaltung ist eine jährliche Reinigung im Herbst.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Höhlenbäume während der Brutperiode der Arten der Gilde entfernt werden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für Vögel bei einer Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entnahme der Habitatbäume muss außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende

Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen und der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen durch die baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u. U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind eine Ersatzbrut in ungestörten Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der höhlenbrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art.

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Freibrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Bluthänfling ist ein typischer Kulturlandvogel, der nur im Offen- bis Halboffenland anzutreffen ist. Die Art bevorzugt offene, sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautvegetation sowie Büschen, Hecken und jüngeren Nadelgehölzen, die als Brutplatz dienen. Als Lebensraum benötigt der Bluthänfling daher eine reichgegliederte Kulturlandschaft mit heckengesäumten, kleinparzelligen Wiesen- und Ackerflächen. Extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen und Weinanbauflächen sind Optimalhabitate. Daneben kommt er auch im Siedlungsraum (z. B. an Ortsränder mit Gärten, in Parkanlagen und Friedhöfen sowie innerhalb Ruderalflächen in Siedlungen) vor. Gern nutzt der Bluthänfling auch Feldgehölze in der Agrarlandschaft und lichte Aufforstungen (v. a. Fichten) als Brut- und Nahrungshabitat (vgl. GEDEON ET AL. 2014, HÖLZINGER 1997).

Zur Nahrungssuche nutzt er offene Bereiche wie Acker- und Grünland um nach Sämereien oder Ackerkräutern zu suchen. Beeren und fleischige Früchte werden vermieden. Sein Nest richtet er in Büschen oder dichten Hecken ein. Außerhalb der Brutzeit ist er ein geselliger Vogel der oft in kleinen Schwärmen auf Öd- und Ruderflächen, Stoppeläckern u. ä. anzutreffen ist. Daneben nutzt er zur Nahrungssuche artenreiche Gras-/Krautfluren und Brachen (BEZZEL 1996).

Die Siedlungsdichte des Bluthänflings ist weitestgehend abhängig von der Ausstattung des Lebensraums (geeigneten Brutplätzen oder Nahrungsangebot). In Optimalhabitaten kann daher eine Siedlungsdichte von bis zu 9 Brutpaaren pro 10 ha erreicht werden. Dabei kann es regelmäßig zu großen Bestandschwankungen kommen (HÖLZINGER 1997).

Der Bluthänfling gehört zu den Spätbrütern. Die Brutperiode beginnt im April und reicht bis in den August bzw. Anfang September (SÜDBECK et al. 2005). Ein bis zwei Jahresbruten sind wohl die Regel. Die baden-württembergische Population des Bluthänflings gehört mehrheitlich zu den Kurzstreckenziehern und überwintert im Mittelmeerraum (HÖLZINGER 1997).

Als Kulturfollower besitzt der Bluthänfling eine schwache Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

In Deutschland ist der Bluthänfling nahezu flächendeckend verbreitet, wobei seine Häufigkeit von Nord nach Süd abnimmt. Das Verbreitungsschwerpunktgebiet der Art liegt im Nordostdeutschen Tiefland, im

Nordwesthessischen Bergland und in den wärmebegünstigten Weinbaugebieten von Rheingau und Rheinhessen. In höheren Mittelgebirgslagen ist der Bluthänfling in geringerer Dichte vertreten und in den Alpen fehlt die Art weitgehend (GEDEON ET AL. 2014).

Der Bluthänfling ist ohne echte Verbreitungslücken über ganz Baden-Württemberg verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen jedoch außerhalb großer Waldgebiete (Schwarzwald, weite Teile von Oberschwaben, Schönbuch und Glemswald, Schwäbisch-Fränkische Waldberge und Odenwald). Schwerpunkte des Brutvorkommens befinden sich in offenen Heckenlandschaften des Landes, z. B. in den Oberen Gäulen, im Vorland der Schwäbischen Alb, im Neckarbecken und im Tauberland. Die Verbreitung des Bluthänflings reicht zudem bis in die höchsten Lagen von Schwarzwald und Schwäbischer Alb (HÖLZINGER 1997).

Der Bluthänfling wurde im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets mit einem potenziellen Brutrevier innerhalb der Brachfläche festgestellt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Bluthänfling	7.000 – 10.000	3	-1
² Bezugszeitraum 2012-2016, Quelle (KRAMER et al. 2022)			
Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)			
3 = gefährdet			
Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1992 - 2016 (KRAMER et al. 2022))			
-2 = Bestandsabnahme über 50 %			

Für den Bluthänfling befinden sich im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung geeignete Habitatstrukturen und Nahrungsgebiete. Gefährdungsfaktoren des Bluthänflings sind der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten durch Ausräumen der Landschaft und Intensivierung der Landwirtschaft, die Umwandlung von Grün- in Ackerland sowie die zunehmende Versiegelung der offenen Landschaft. Zudem können der Verlust von geeigneten Lebensraumstrukturen wie blütenreiche Ruderal- und Brachflächen und der Rückgang von Streuobstwiesen mit altem Baumbestand für den Bestandsrückgang in den letzten 25 Jahren in Baden-Württemberg verantwortlich gemacht werden. Für die lokale Population ist zudem die Erhaltung oder Neuanlage extensiv genutzter oder ungenutzter linearer Landschaftsstrukturen wie Hecken, Feldraine, Erd- und Graswege, Wegränder sowie Ruderalflächen und Streuobstwiesen im Siedlungsrandbereich sowie in der halboffenen Landschaft von großer Bedeutung.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird im nördlichen Geltungsbereich die Brachfläche überbaut. Dementsprechend entfällt zwar das potenzielle Brutrevier dieser Art in diesem Bereich.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang schließen sich jedoch ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Art kurz- bis mittelfristig ausweichen kann. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate für die Art erheblich beschädigt oder zerstört werden.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und Brutangebot für diese Art nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Für den Bluthänfling, der häufig auch im Siedlungsrandbereich anzutreffen ist, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Da zudem keine neuartigen, erheblichen betriebsbedingten Störungen zu erwarten sind, ist nicht davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

Empfehlung:

Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage des Lage- und Abgrenzungsplans zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim. (Quelle: fks Ingenieure & Fleckenstein Landschaftsplanung – Stadtplanung, Stand: 18.04.2022). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Der Bluthänfling ist als freibrütende Vogelart flexibel bei der Wahl seines Brutplatzes und kann kurz bis mittelfristig auf andere geeignete Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Jedoch geht durch die geplante Überbauung der Brache mit Gehölzsukzession im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets eine Fläche von ca. 16.000 m² verloren, welche einerseits ein hochwertiges Nahrungshabitat und in Teilen auch (ca. 7.000 m²) ein attraktives Bruthabitat für den Bluthänfling als Halboffenland darstellt.

Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für freibrütende Vogelarten (insbesondere der Halboffenlandarten) muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf einer Fläche von ca. 7.000 m² eine Fläche hergestellt werden, welche insbesondere geeignete Habitatstrukturen für Vogelarten des Halboffenlandes aufweist. Eine Möglichkeit hierzu bietet die starke Auflichtung von dichten Gehölzbeständen, sodass sich eine halboffene Baum- und Strauch-Landschaft einstellen kann. Dies kann durch die Einbringung von heimischen Vogelnährgehölzen (z. B. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose) aufgewertet werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Neupflanzung von strukturreichen Hecken oder Feldgehölzen. Diese müssen sowohl dichtere, als auch lückigere Stellen mit freistehenden Büschen aufweisen und über einen Saumstreifen verfügen. Die Hecken bzw. das Feldgehölz müssen hierbei aus heimischen, standortgerechten Vogelnährgehölzen bestehen.

Die Ausführungsplanung ist durch einen qualifizierten Fachplaner festzulegen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in Gehölzbestände und Sträucher während der Brutperiode der Art stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für Vögel bei einer Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden

Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Eingriffe in Gehölzbestände müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, stattfinden.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen und der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs im Rahmen der Bauarbeiten durch Lärm und Erschütterungen beeinträchtigt werden könnten. Erhebliche Störungen in der Nähe besetzter Nester können im schlimmsten Fall zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen. Der Bluthänfling weist in Baden-Württemberg trotz seines Gefährdungsstatus noch einen großen Brutbestand auf. Eine etwaige Störung von einzelnen Brutpaaren durch baubedingten Lärm würde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art führen, zumal die Art in der Lage ist, an anderer Stelle eine Ersatzbrut durchzuführen. Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen (siehe 3.1), sind somit nicht zu erwarten.

Der Bluthänfling ist ganzjährig flugfähig. Dem Geltungsbereich kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist auch im weiteren Jahresverlauf nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fledermäuse			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☒ 2 (stark gefährdet)
		☒ 3 (gefährdet)	☒ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☒ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die waldbewohnende Art Großer Abendsegler nutzt bevorzugt große Baumhöhlen als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier. Waldbewohnende Fledermausarten nutzen meist mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen sie häufig wechseln. Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich jedoch außerhalb des süddeutschen Raums, der bevorzugt als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet genutzt wird. Als Winterquartier nutzt der Große Abendsegler große Baumhöhlen, in denen mehrere hundert Individuen gemeinsam überwintern (BRAUN et al. 2003, LANUV 2016).

Die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen ihre Wochenstubenquartiere bevorzugt in Spalten und Nischen an oder in Gebäuden. Die Anzahl der Tiere in einer Wochenstubenkolonie liegt meist deutlich unter 100, die Zwergfledermaus bildet jedoch auch größere Wochenstuben aus. Neben Gebäudequartieren nutzt die Zwergfledermaus gelegentlich auch Baumhöhlen bzw. Spalten als Wochenstuben-, Einzel-, Männchen- oder Paarungsquartier (BRAUN et al. 2003). Die Zwergfledermaus überwintert in großräumigen Höhlen und Stollen, in Massenquartieren mit zum Teil über tausend Individuen. Auch die Breitflügelfledermaus nutzt Höhlen und Stollen als Winterquartier, zusätzlich kann sie auch im Bereich von Dachstühlen, in Spalten hinter der Fassadenverkleidung oder in Mauerspalten gefunden werden.

Der Große Abendsegler jagt bevorzugt über dem Kronendach des Waldes. Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus jagen bevorzugt in baumbestandenen Stadtgebieten und in ländlichen Siedlungen. Sie suchen Gärten, Parks, Streuobstwiesen und Friedhöfe als Jagdgebiete auf. Die Breitflügelfledermaus jagt bevorzugt auch über Kuhweiden. Meist werden größere zusammenhängende Waldgebiete gemieden. Insbesondere die Zwergfledermaus jagt im Lichtkegel von Straßenlaternen.

Die Arten legen unterschiedliche Wanderungstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Als Kurzstreckenzieher (< 100 km) gilt die Zwergfledermaus. Der Große Abendsegler unternimmt Fernwanderungen zwischen 100 und 1.000 Kilometer (BRAUN et al. 2003, LANUV 2015).

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Große Teile Europas sowie Nordafrika, Kleinasien und der Nahe Osten bilden das Verbreitungsgebiet des Großen Abendseglers (DIETZ et al. 2007). Die Art fehlt in keinem deutschen Bundesland. Zudem ist sie in manchen Teilen Deutschlands eine der häufigsten Fledermausarten. Auf Grund der Wanderdynamik der Art ergibt sich ein jahreszeitlich geprägtes Verbreitungsmuster der Art in Deutschland. Während alle wichtigen Reproduktionsräume des Großen Abendseglers im Osten und Nordosten des Landes liegen, dienen die Gebiete westlich der Elbe und südlich der Mittelgebirgsregion v.a. als Durchzugs- und Wintergebiete. Insbesondere im Frühjahr, Spätsommer und Herbst gibt es Zugbeobachtungen aus Baden-Württemberg. So wird das Bundesland zweimal jährlich von großen Individuenzahlen der Art bevölkert. Insbesondere am Oberrhein, aber auch in der Stuttgarter Bucht, am Unteren Neckar und in der Freiburger Bucht sowie im Bodenseebecken kommt die Art häufig vor. Nicht selten sind auch Winterfunde der Art aus Baden-Württemberg (BRAUN und DIETERLEN 2003).

Die Zwergfledermaus besiedelt weite Teile Europas bis 56°N, wobei die genaue Nordgrenze des Verbreitungsgebiets unklar ist (DIETZ et al. 2007). Die Art gilt als die häufigste Fledermausart in Europa und ist auch in Baden-Württemberg allgemein stark vertreten. Verbreitungslücken scheint es auf der Schwäbischen Alb zu geben, wo sich die Vorkommen allem Anschein nach auf die wenigen Täler mit Fließgewässern beschränken. Darüber hinaus weisen auch die Muschelkalkgebiete Baden-Württembergs, der Stroh- und der Heckengäu, die Baar und das Alb-Wutachgebiet, das Bauland und Teile des Tauberlandes eine nur lückenhafte Besiedlung auf. Auch fehlen Nachweise der Art aus den Höhenlagen des Schwarzwaldes. Die Breitflügelfledermaus kommt besonders im Westen und Nordosten von Baden-Württemberg vor, Verbreitungslücken zeigt sie insbesondere im Südosten des Landes. (BRAUN und DIETERLEN 2003).

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet fast flächendeckend als Jagdhabitat. Die Breitflügelfledermaus konnte während der abendlichen Begehungen im südlichen Teil und der Große Abendsegler im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets bei Transferflügen registriert werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Alle Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Breitflügelfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als stark gefährdet und die Zwergfledermaus als gefährdet eingestuft. Der Große Abendsegler ist als gefährdete wandernde Art aufgeführt. Der Erhaltungszustand aller drei aufgeführten Arten wird in Baden-Württemberg als günstig angesehen.

Deutscher Name	RL BW	RL D	FFH	EHZ BW
Großer Abendsegler	I	V	IV	FV
Breitflügelfledermaus	2	3	IV	?
Zwergfledermaus	3	*	IV	FV

RL D	Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020) und
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN und DIETERLEN 2003)
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
I	Gefährdete wandernde Arten
*	ungefährdet

FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
IV	Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU))
EHZ	Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2013)
FV	günstig (favourable)
?	unbekannt

Mit drei nachgewiesenen waldbewohnenden bzw. gebäudebewohnenden Fledermausarten ist die Artausstattung des Untersuchungsgebiets als mäßig artenreich anzusehen. Das Vorkommen von weiteren Arten ist jedoch aufgrund der rein akustisch durchgeführten Erfassung nicht ausgeschlossen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zu Eingriffen in Gehölzbestände. Von den festgestellten Habitatbäumen eignen sich die Habitatbäume Nr. 2-3, 7-9, 13, 17, 18 und 21 aufgrund deren Strukturen (z. B. Baumhöhlen, Holzspalten) als potenzielle Quartiere von baumhöhlenbewohnenden oder baumspaltenbewohnenden Fledermausarten. Aufgrund ihrer Lage und Struktur können die festgestellten Strukturen der genannten Habitatbäume potenziell als Einzel-, Zwischen- und Männchenquartier genutzt werden. Aufgrund fehlender Frostsicherheit und der zu geringen Dimensionen der Habitatbäume kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden. Werden im Zuge der Bauarbeiten für Fledermäuse geeignete Habitatbäume entnommen oder beschädigt, werden somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört.

Aktuelle Nachweise, welche auf eine Nutzung der Habitatbäume hinweisen, wurden nicht festgestellt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen des Bebauungsplans werden voraussichtlich Gehölze entfernt und Freiflächen versiegelt. Dadurch gehen geeignete Strukturen bzw. Flächen, die von der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zwergfledermaus als Jagdhabitat genutzt werden, verloren. Die Zwergfledermaus ist in der Wahl ihrer Jagdhabitate sehr flexibel und findet im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere geeignete Nahrungsgebiete. Jagdhabitate bestehen auch in Form von Siedlungsbereichen mit Straßenlaternen und Straßenbäumen. Zudem ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahmen ausreichend Jagdhabitate zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Breitflügelfledermaus, welche innerhalb des Untersuchungsgebiets nur im Durchflug erfasst werden konnte, aber prinzipiell wie die Zwergfledermaus u. a. in baumbestandenen Siedlungsbereichen jagt. Der Große Abendsegler jagt überwiegend über dem Kronendach des Waldes, daher ist für diese Art von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch die geplanten Baumaßnahmen auszugehen.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bauvorhabens essenzielle Nahrungshabitate oder Leitstrukturen für Fledermäuse erheblich beschädigt oder zerstört werden. Die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt somit nicht. Zudem stehen im Umfeld ausreichend weitere, vergleichbare Habitate (z.B. Streuobstwiesen, Waldbereiche) zur Verfügung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

☐ ja ☒ nein

Beschreibung der Auswirkungen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Beleuchtung des Vorhabensbereichs liegt nicht vor. Die meisten festgestellten Arten sind als Kulturfolger gegenüber diffusen Lichteinflüssen (z. B. Straßenlaternen, Siedlungsraum) weniger empfindlich als andere Fledermausarten. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass durch betriebsbedingte Lichtimmissionen die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt. Da der Geltungsbereich an Straßen anschließt, ist der Bereich schon jetzt zu einem gewissen Maße durch Lichtimmissionen vorbelastet.

Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch betriebsbedingte Störungen ist für die vorkommenden Fledermausarten daher nicht absehbar.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entnahme der Habitatbäume muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Können Habitatbäume innerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleiben, sind diese während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Zur langfristigen Sicherung potenzieller Nahrungshabitate für Fledermäuse müssen entfallende Habitatbäume durch Nachpflanzungen im Verhältnis 1:1 ersetzt werden.

Empfehlung:

- Zusätzliche Anlage von Fassaden- bzw. Dachbegrünungen an Neubauten als

unterstützende Maßnahme zur Erhöhung des Insektenangebots.

- Bei der weiteren Überplanung des Gebietes sollte auf eine gute Durchgrünung mit einheimischen Gehölzen geachtet werden, die das Insektenangebot erhöhen.
- In Bezug auf die weitere Durchgrünung sollten (sofern möglich) artenreiche Säume und Wiesen den Vorzug gegenüber Rasenflächen erhalten.
- Es sollten ausschließlich Insekten schonende Leuchtmittel verwendet werden.
- Um einen ausreichend großen Quartierpool für baumbewohnende Fledermäuse zu erhalten, sollte das Quartierpotenzial der entfallenden Habitatbäume durch jeweils ein künstliches Ersatzquartier einschlägiger Hersteller pro Baum ersetzt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage des Lage- und Abgrenzungsplans zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim. (Quelle: fks Ingenieure & Fleckenstein Landschaftsplanung – Stadtplanung, Stand: 18.04.2022). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen oder beeinträchtigt werden, wird die ökologische Funktion für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in die für Fledermäuse nutzbaren Habitatbäume während der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus stattfinden, können hier ruhende Tiere verletzt oder getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Da sich der Lebensraum der oben genannten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nicht in erheblichem Maße verändert und die Arten ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen im Wald, Halboffenland und in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft annehmen, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entnahme von Habitatbäumen muss außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 15. November bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Da erst ab diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass die Fledermausarten die potenziellen Quartiere verlassen und ihr Winterquartier aufgesucht haben.
- Ist die Einhaltung dieser Zeitfenster aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die betroffenen Habitatbäume durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Fledermausvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen können potenzielle Quartiere an Gebäuden oder Gehölzen im Nahbereich des Untersuchungsgebiets betreffen. Störungen können vor allem durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen entstehen. Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich jedoch auf den Tagzeitraum. Lärmimmissionen, welche die Kommunikation im Ultraschallbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere regelmäßig und sind daher in der Lage Störungen bei Bedarf auszuweichen. Zudem sind die Tiere bereits durch die siedlungsnah Lage an ein gewisses Maß an Störung gewöhnt.

Für die betroffenen Fledermausarten sind keine erheblichen Störungen durch die Umsetzung der Maßnahmen des Bauvorhabens, die nicht im Zusammenhang mit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, erkenntlich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der betroffenen Fledermäuse zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Das Habitatspektrum der Zauneidechse ist vielfältig, zeigt aber einen deutlichen Schwerpunkt in trocken-warmen Lebensräumen. Die häufigsten Habitate sind extensiv genutztes, trockenes Grünland, naturnahe Waldränder, Ruderalflächen und Brachen. Außerdem findet man sie häufig an Böschungen und im Bereich von Trockenmauern oder Steinhäufen, besonders in Rebgebieten und Gärten (BFN 2011). Aufgrund der häufigen Besiedlung ausgeprägter anthropogener Sekundärlebensräume wie Bahntrassen oder Abgrabungsbereiche gilt die Art als Kulturfolger (LANUV NRW 2010, LFU 2018). Wichtige Elemente sind neben einer voll besonnten, dichten bis lückigen Vegetationsschicht einige vegetationslose Partien mit Offenbodenbereichen, Steinen oder toten Astteilen, die über die Vegetation hinausragen und morgens bzw. abends als Sonnenplätze dienen. Das Sonnen vor höherer Vegetation ermöglicht eine schnelle Flucht in dichtere Bereiche (BLAB et al. 1991). Hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen werden als Tagesversteck genutzt (vgl. BLANKE 2004).

Die Aktivitätszeit der Zauneidechse liegt bei adulten Tieren zwischen März und September, während die Jungtiere bis in den Herbst hinein aktiv sein können (LAUFER 2014). Der Aktionsraum eines Zauneidechsenmännchens liegt bei mindestens 120 m², der eines Weibchens bei mindestens 110 m², wobei sich die Aktionsräume der Weibchen im Gegensatz zu denen der Männchen überschneiden können (BLAB et al. 1991). Bezüglich der Wanderdistanz der Zauneidechse finden sich in der Literatur unterschiedliche Angaben. Allgemein gelten die Tiere jedoch als sehr ortstreu. LAUFER (2014) nennt Wanderdistanzen von bis zu 500 m, räumt allerdings ein, dass die Strecken meist deutlich darunter liegen. BLANKE und VÖLKL (2015) halten diesen Wert für deutlich zu hoch gegriffen. Sie nennen eine Strecke von 333 m als die maximale in Deutschland nachgewiesene Distanz, die von einer Zauneidechse zurückgelegt wurde. Die normale Wanderdistanz dürfte jedoch deutlich niedriger liegen. Studien zeigen, dass sich 70 % der Zauneidechsen lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort entfernen (YABLOKOW et al. 1980 in SCHNEEWEISS et al. 2014).

Obwohl Zauneidechsen den Großteil des Jahres in einer Starre in Winterquartieren verbringen, sind diese vergleichsweise wenig beschrieben. Wertgebend sind gute Isolationseigenschaften (Frostsicherheit) und Drainage (BLANKE 2004). Typische Winterquartiere befinden sich in Fels- oder Bodenspalten, unter vermoderten Baumstubben oder in Erdbauten anderer Arten bzw. selbst gegrabenen Röhren (BFN 2011). Eiablageplätze existieren in Bereichen fehlender oder lückiger Vegetation, in denen die Zauneidechse ihre Eier in sandiges Substrat ablegt (BLANKE 2004). Dabei muss das Bodensubstrat für die Zauneidechse grabfähig sein (BFN 2011). ELBING (1993) gibt als optimale Zusammensetzung ein sehr sandiges Substrat und eine Tiefe von mindestens 8 cm, besser 12 cm an. Nach BLANKE (2004) werden offene Bodenstellen oftmals durch die Grab- und Wühltätigkeiten anderer Tiere geschaffen (z. B. durch Wildschwein, Fuchs, Kaninchen oder Maulwurf).

Ursachen für den Rückgang der Art sind vor allem die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Beseitigung von Kleinstrukturen durch intensive Landwirtschaft, Flurbereinigung und Siedlungsentwicklung. Hinzu kommen die Verbuschung bzw. Aufforstung von Offenlandflächen bzw. der durch vermehrten Düngereintrag verursachte Verlust von lückigen Vegetationsstrukturen. Die Besiedlung von Gärten und Siedlungsrandbereichen wird häufig durch eine zu hohe Dichte von Hauskatzen erschwert (LAUFER et al. 2007).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Hauptverbreitungsgebiet erstreckt sich über West-, Mittel- und Osteuropa (LANUV NRW 2010). Während ihre südliche Ausbreitungsgrenze von den Pyrenäen über den Alpennordrand und den nördlichen Balkan bis hin zur Mongolei verläuft (LFU 2018), liegt ihre nördliche Ausbreitungsgrenze in den baltischen Regionen, Karelrien und Süd-Schweden bzw. dem Süden von Großbritannien (BFN 2011). Dementsprechend sind die Iberischen Halbinsel, Südfrankreich, Italien und die südliche Balkanhalbinsel nicht besiedelt (LANUV NRW 2010). In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit besonderen Schwerpunkten in den südwestlichen und östlichen Bundesländern (LFU 2018).

In Baden-Württemberg liegt eine annähernd flächendeckende Verteilung der Art über alle Naturräume vor, allerdings bestehen oftmals Unterschiede bzgl. der Funddichte (LAUFER et al. 2007). Besondere Schwerpunktvorkommen existieren im Großraum des Oberrheingrabens und des südlichen Schwarzwalds (BFN 2011, LAUFER et al. 2007, LUBW 2013). Partiiell fehlt die Art nur in Bereichen des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb mit Bereichen großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m (LAUFER et al. 2007, LUBW 2013).

Die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit der Zauneidechse bilden die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2022. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen der Tiergruppe Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet an vier Begehungsterminen insgesamt zehn Sichtbeobachtungen gemacht. Hierbei handelt es sich um fünf adulte Männchen, zwei adulte Weibchen und drei juvenile Individuen. Die Fundpunkte konzentrieren sich auf die südlich an die Brachfläche angrenzende Streuobstwiese (Flst. Nr. 2189). Zwei weitere Individuen konnten entlang im Zentrum des Untersuchungsgebiets bzw. nordwestlich der südlichen Parkfläche erfasst werden. Diese Bereiche zeichnen sich durch eine sehr hohe Strukturvielfalt sowie eine Gras-/Krautflur trockenen bzw. ruderalen Charakters aus und bieten der Zauneidechse aufgrund der Habitatbedingungen und vorhandenen Strukturen (Jagdhabitat, Sonnen- und Eiablageplätze sowie (frostsichere) Versteckstrukturen) einen ganzjährig nutzbaren Lebensraum.

Unmittelbar westlich des Untersuchungsgebiets finden sich weitere geeignete Zauneidechsenlebensräume in Form von linienhaften Übergangsbereichen zwischen Gras-/Krautstrukturen und Gehölzen sowie großflächigen Streuobstwiesen. Eine Besiedlung der angrenzenden Strukturen erscheint aufgrund der Zauneidechsenfunde im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich, da keine erhebliche räumliche Trennung besteht (vgl. Karte 3). In Richtung Norden, Osten und Süden grenzen hingegen mit großflächiger Bebauung zahlreichen Verkehrsflächen und nur gering strukturierten Grünflächen keine geeigneten Zauneidechsenlebensräume an.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;

Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind als lokale Population anzusehen. Wenn dieses Gebiet mehr als 1000 m vom nächsten besiedelten Bereich entfernt liegt oder von diesem durch unüberwindbare Strukturen (verkehrsreiche Straßen, stark genutztes Ackerland u. ä.) getrennt ist, dann ist von einer schlechten Vernetzung der Vorkommen und somit von getrennten lokalen Populationen auszugehen (BFN und BLAK 2015)

Trotz der weiten Verbreitung der Zauneidechse in Baden-Württemberg zeigt die Art landesweit jedoch eine rückläufige Bestandsentwicklung und der landesweite Erhaltungszustand wird derzeit als ungünstig-unzureichend eingestuft (LUBW 2013).

Wie unter 3.2 beschrieben lässt sich die lokale Population auf Grund der räumlichen Beschaffenheiten nicht rein über das Untersuchungsgebiet und damit den Geltungsbereich abgrenzen. Die lokale Population erstreckt sich demnach über den gesamten Komplex der Strukturen westlich des Untersuchungsgebiets hinaus. Aufgrund der stark überprägten Flächen in östlicher Richtung bestehen dort angrenzend keine geeigneten Zauneidechsenlebensräume.

Im Bereich der Streuobstwiese sowie der strukturreichen Wiesenränder befinden sich zahlreiche Sonnenplätze, Versteckstrukturen, Eiablageplätze, Winterquartiere sowie ein reiches Nahrungsangebot. Auf der Wiesenfläche (Flst. Nrn. 2191, 2192, 2194) konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dieser Bereich stellt nur einen suboptimalen Lebensraum für die Art dar, da die Fläche augenscheinlich mehrfach im Jahr bodennah gemäht wird. Die übrigen Flächen im Bereich der bestehenden Bebauung bzw. Verkehrsflächen sind aufgrund ihrer Strukturarmut bzw. Störungen etc. für Zauneidechsen als Lebensraum nicht geeignet.

Aufgrund der strukturreichen Übergangsfläche zwischen der Brachfläche im Norden und der Streuobstwiese, Ruderalfluren mit lückiger Vegetation sowie den übrigen (linienhaften) Bereiche mit Gras-/Krautfluren und Gehölzen kann die Habitatqualität in der Summe im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes nach BFN & BLAK (2015) als gut eingestuft werden. Der Zustand der Population ist aufgrund der guten Populationsstruktur und -größe (zahlreiche Funde, auch juveniler Individuen) ebenfalls als gut zu beurteilen. Beeinträchtigungen bestehen vor allem durch die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung. Da das Habitat – nach dem Gebäudeabriss – in seinen Kernflächen bislang dennoch relativ ungestört war, werden die Beeinträchtigungen insgesamt als mittel eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Da Zauneidechsen bei optimaler Strukturierung ihres Lebensraumes einen eher kleinen Aktionsradius besitzen, ist der gesamte von ihnen bewohnte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten. Dementsprechend sind die vom

Eingriff betroffene Streuobstwiese mit ihren Übergangsbereichen im Norden und Süden, die kleineren Ruderalflächen sowie die (linienhaften) Bereiche mit Gras-/ Krautfluren und Gehölzen im Zentrum des Geltungsbereichs als Zauneidechsenlebensraum anzusehen. Die in diesen Bereichen des Geltungsbereichs vorhandenen Strukturen erfüllen gleichermaßen die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die übrigen Bereiche des Untersuchungsgebiets stellen für die Art keinen geeigneten Lebensraum dar, da sie entweder versiegelt sind, häufig gepflegt werden oder von Störungen betroffen sind.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans kommt es nach aktuellem Planungsstand (vgl. Kapitel 1.4) in den betroffenen Bereichen zu einem vollständigen Verlust des Zauneidechsenlebensraums mit seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Analog zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine exakte Gliederung eines Zauneidechsenlebensraums in verschiedene Teilhabitate nicht möglich. Da die Zauneidechse Lebensräume mit hoher Grenzliniendichte besiedelt, kommt es oftmals zu einer kleinräumigen Verzahnung unterschiedlichster Teilhabitate mit spezifischen Strukturen und Funktionen. Im vorliegenden Fall gehen durch die unter 4.1 a) genannten Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebiets mit dem Verlust von geeigneten Jagdhabitaten und Sonnenplätzen einher. Zauneidechsen sind aufgrund ihrer Ökologie jedoch auf geeignete und erreichbare Strukturen zur Befriedigung der Nahrungsaufnahme und Thermoregulation im nahen Umfeld ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen.

Ein Ausweichen auf angrenzende Flächen ist aufgrund der vorhandenen Konkurrenz zu den dort bereits vorhandenen Artgenossen bzw. ungeeigneter Habitatbedingungen nicht möglich.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Während der Bauzeit existieren Störungen in Form von Lärmemissionen und Bodenerschütterung auf vorhandene Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang des Eingriffsbereichs des Bauvorhabens. Aufgrund der Lage und bisherigen Nutzung des Untersuchungsgebiets (regelmäßige KFZ-Befahrung, Durchgangsverkehr von Personen und Hunden und der Mahd der Wiesenfläche) sind die Tiere bereits an ein gewisses Maß an Störung gewöhnt. Zauneidechsen gehören darüber hinaus zu den Arten, die gewohnte Störungen gut tolerieren, was man daran sieht, dass sie Habitate an Bahnstrecken, Verkehrsstraßen und Gärten besiedeln. Es ist daher nicht von einer neuartigen erheblichen Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen auszugehen.

Die geplanten Gebäude besitzen nach aktuellem Planungsstand (vgl. Kap. 1.4) keine beschattende Wirkung auf potenzielle Habitate westlich bzw. südlich des Eingriffsbereichs, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten dort von der Zauneidechse voraussichtlich weiter nutzbar sind.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Im Untersuchungsgebiet dürfen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nur auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden oder auf Flächen, in denen vorherige Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- Verbleibende Zauneidechsenlebensräume im Nahbereich des Eingriffsbereichs sind durch Baufeldbegrenzung zu sichern. Die Baufeldbegrenzung muss geeignet sein das Betreten/Befahren der Flächen oder das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufend zu kontrollieren und sicher zu stellen.
- Während der gesamten Bauphase sind Zauneidechsenlebensräume im Nahbereich des Eingriffsbereichs vor Schadstoffeintrag wirkungsvoll durch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften beim Baubetrieb zu schützen.
- Um zu verhindern, dass wertvolle, angrenzende Habitate unnötig beeinträchtigt werden, ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung der Baumaßnahmen erforderlich. Diese kennzeichnet hochwertige Lebensräume, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und überwacht die Bauarbeiten während der Bauphase.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage des Lage- und Abgrenzungsplans zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim. (Quelle: fks Ingenieure & Fleckenstein Landschaftsplanung – Stadtplanung, Stand: 18.04.2022). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Nach Umsetzung des Bebauungsplans steht auch bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen aufgrund des dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitaten und Sonnenplätzen kein ausreichendes Habitat mehr für Zauneidechsen zur Verfügung. Zwar bestehen innerhalb des Plangebiets und im direkten räumlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets geeignete Lebensräume als Ausweichmöglichkeiten, diese sind jedoch zu kleinräumig bzw. potenziell bereits durch andere Individuen der Zauneidechse besetzt. Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion innerhalb des Untersuchungsgebiets daher nicht erhalten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- Art und Umfang der Maßnahmen,

- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit)

Das vorhandene Zauneidechsenvorkommen im nach aktuellem Planungsstand (vgl. Kapitel 1.4) überplanten Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Geltungsbereichs wird auf ca. 36 Zauneidechsen geschätzt. Nach Multiplikation mit der Mindestgröße eines mit optimalen Strukturen angelegten Ausgleichslebensraums von ca. 150 m²/Individuum (vgl. LAUFER 2014) ergibt sich so eine benötigte Ausgleichsfläche von ca. 5.400 m².

Eine für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche muss sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsbereich befinden. Die Flurstücke Nr. 2191, 2192, 2194 (unmittelbar angrenzend zu entfallenden Lebensräumen) können nach entsprechender Aufwertung als Standort für CEF-Maßnahmen genutzt werden. Die Maßnahmenfläche muss auf einer Fläche von insgesamt ca. 5.400 m² so gestaltet werden, dass ein optimal strukturierter Lebensraum entsteht und Zauneidechsen einen dauerhaften Lebensraum bietet. Dabei muss die Fläche mit ausreichend Habitatstrukturen aufgewertet werden, welche die Funktionen von Versteck- und Jagdmöglichkeiten, Winterquartieren, Sonnen- und Eiablageplätzen erfüllen.

- Anlage neuer Habitatstrukturen auf einer Maßnahmenfläche von ca. 5.400 m². Die erforderlichen Aufwertungsmaßnahmen umfassen die Anlage von Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze durch insgesamt 15 Totholzhaufen (Grundfläche jeweils ca. 4 m² mit einer Höhe von ca. 1 m). Davon sollten min. sieben Haufen (mittels Tiefbauarbeiten) auch frostsichere Winterquartiere aufweisen. Zudem müssen grabbare Sandstandorte (Erd-/Sandlinsen) als Eiablageplatz angelegt werden. Randlich der Totholzhaufen sind mittels Einbringung von Schottersubstrat ausreichend lückige Kraut- und Staudensäume zu entwickeln und durch extensive Pflege offen zu halten. Auf den Restflächen hat ebenfalls eine extensive Pflege durch Mahd zu erfolgen.
- Die Maßnahmenausführung ist durch einen entsprechend qualifizierten Fachplaner festzulegen und die Umsetzung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
- Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen muss zudem in für die Zauneidechse erreichbarer Entfernung (maximal etwa zwischen 250 und 300 m) vom Eingriffsort zur Verfügung stehen. Andernfalls hat, bei vorheriger Ausnahmegenehmigungserteilung nach BNatSchG, ein Abfang der Tiere mit einer Umsiedlung in ein entsprechendes Ersatzhabitat (im Sinne einer FCS-Maßnahme) zu erfolgen.
- Ersatzlebensräume sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen (ein- bis zweischürige Mahd im Jahr mit Abräumen des Mähgutes, regelmäßiger Gehölzrückschnitt, keine Düngung). Der Zeitpunkt der Pflege richtet sich nach den Aktivitätsphasen der Zauneidechse.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Zauneidechse hält sich das gesamte Jahr über im selben Habitat auf. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens im Untersuchungsgebiet ist daher nicht ausgeschlossen, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Zwar können die Tiere während ihrer Aktivitätsphase zwischen Ende März und Anfang September flüchten, doch ist dies von der Witterung abhängig. Zudem flüchten sich die Tiere häufig in ihr Versteck z. B. in verlassene Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren und könnten dann im Zuge von Erdarbeiten eingesperrt, verletzt oder getötet werden. Zwischen Mai und August besteht zudem die Gefahr, dass vergrabene Eier zerstört werden. Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Aktuell bestehen für den Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Geltungsbereichs bereits anthropogene Störeinflüsse (regelmäßige KFZ-Befahrung, Durchgangsverkehr von Personen und Hunden und der Mahd der Wiesenfläche). Daher sind die Tiere bereits an ein gewisses Maß an Störung gewöhnt. Zauneidechsen gehören darüber hinaus zu den Arten, die gewohnte Störungen gut tolerieren, was man daran sieht, dass sie Habitate an Bahnstrecken, Verkehrsstraßen und Gärten besiedeln. Es ist daher nicht von einer neuartigen erheblichen Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben auszugehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Tötung von Tieren in den überplanten Lebensräumen im Zuge der geplanten Bauarbeiten kann durch eine vorherige Umsetzung bzw. Umsiedlung verhindert werden. Voraussetzung ist, dass entsprechende Aufwertungen innerhalb eines Ersatzlebensraums geschaffen wurden, die zum Zeitpunkt der Umsetzung die ökologische Funktion übernehmen können.

- Vor Beginn von Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen sollten Versteckstrukturen wie niedrige Gehölzbestände oder dichtere Vegetationsbereiche gemäht bzw. entfernt werden.
- Der Zeitpunkt von Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen richtet sich nach den Aktivitätsphasen der Zauneidechse. Maßnahmen dieser Art sind – witterungsabhängig – in der Regel ab Mitte März (nach der Winterruhe) und bis Mitte Oktober (Beginn der Winterruhe) möglich.

- Bei einer Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahme werden Zauneidechsen unter schonendster Fangtechnik (entweder von Hand oder mit einer Schlinge) abgefangen, einzeln in einem Stoffsäckchen umgehend zur Ausgleichsmaßnahmenfläche gebracht und dort im Nahbereich von den zuvor angelegten Versteckstrukturen (z.B. Totholzhaufen) freigelassen.
- Um eine Rückwanderung von Zauneidechsen bzw. eine Einwanderung in die entfallenden Zauneidechsenlebensräume zu verhindern, muss ein Reptilienschutzzaun entlang der Bereiche des Eingriffsbereichs installiert werden, wo direkte Anbindungen an verbleibende Zauneidechsenlebensräume bestehen.
- Gehölze in Zauneidechsenlebensräumen müssen außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, zwischen 15. Oktober und 15. März, auf-den-Stock gesetzt werden. Die Entfernung der Wurzelstöcke sowie die weitere Baufeldräumung (z.B. der Abtrag des Oberbodens) darf erst nach erfolgreich durchgeführten Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen vorgenommen werden.
- Kein Einsatz von schweren Maschinen für das auf-den-Stock-setzen von Gehölzen. Es ist ein manueller Rückschnitt und Abtransport des Schnittgutes vorzunehmen. Befahrbare Arbeitsbereiche sind die verdichteten Wege, sowie die häufig gemähte Wiesenfläche.
- Im Untersuchungsgebiet dürfen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nur auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden oder auf Flächen, in denen vorherige Vergrämnungs- und/oder Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- Verbleibende Zauneidechsenlebensräume im Nahbereich des Eingriffsbereichs sind durch Baufeldbegrenzung zu sichern. Die Baufeldbegrenzung muss geeignet sein das Betreten/Befahren der Flächen oder das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufend zu kontrollieren und sicher zu stellen.
- Während der gesamten Bauphase sind Zauneidechsenlebensräume im Nahbereich des Eingriffsbereichs vor Schadstoffeintrag wirkungsvoll durch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften beim Baubetrieb zu schützen.
- Da wegen unvorhersehbarer Faktoren, wie z. B. dem Witterungsverlauf, nicht alle Maßnahmen im Vorfeld genau festgelegt werden können, ist eine ökologische Baubegleitung der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese koordiniert die Vergrämnungsmaßnahmen und kontrolliert die übrigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kommt es sowohl durch Lärm oder

Erschütterungen während der Baumaßnahmen, als auch durch Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.2 c) im Vorfeld zu Störungen für die Zauneidechse. Die Zauneidechse ist eine Art, die Störungen gut toleriert, sofern sie Rückzugsbereiche hat. Zudem kann es durch die Umsetzung von Zauneidechsen ebenfalls zu entsprechenden Störungen kommen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Durchführung von Umsetzungs- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen ist an den Aktivitätsphasen der Zauneidechse auszurichten (u.a. in Abhängigkeit von Witterungsverhältnissen).
- Da wegen unvorhersehbarer Faktoren, wie z. B. dem Witterungsverlauf, nicht alle Maßnahmen im Vorfeld genau festgelegt werden können, ist eine ökologische Baubegleitung der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese koordiniert die Umsetzungsmaßnahmen und kontrolliert die übrigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein



Status

- Brutvogel
- potenzieller Brutvogel

Brutbiologie

- gebäudebrütende Vogelart
- freibrütende Vogelart
- höhlenbrütende Vogelart

Erfasste Vogelarten

A	Amsel	He	Heckenbraunelle
Bm	Blaumeise	Kg	Klappergrasmücke
Hä	Bluthänfling	Kl	Kleiber
B	Buchfink	K	Kohlmeise
Bs	Buntspecht	Mg	Mönchsgrasmücke
Dg	Dorngrasmücke	N	Nachtigall
Ei	Eichelhäher	Rk	Rabenkrähe
E	Elster	Rt	Ringeltaube
Gb	Gartenbaumläufer	R	Rotkehlchen
Gg	Gartengrasmücke	Sd	Singdrossel
Gim	Gimpel	Sg	Sommergoldhähnchen
Gi	Girlitz	S	Star
G	Goldammer	Sti	Stieglitz
Gf	Grünfink	Wd	Wacholderdrossel
Gü	Grünspecht	Z	Zaunkönig
Hr	Hausrotschwanz	Zi	Zilpzalp
H	Hausperling		

Sonstige Plangrundlagen

- Grenze Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich (Stand: April 2022)
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Maßstab: 1:2.000		
	Format:	DIN A3	
Karte 1: Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung im Jahr 2019		Datum	Zeichen
	Kartierung	04/19-07/19	TaSt
Auftraggeber: BBT-Gruppe Region Tauberfranken-Hohenlohe	Kartographie	12/22	TaSt/LK
	Prüfung	12/22	MS
 Planbar Güthler GmbH Mörkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de		verfasst: Ludwigsburg, 15.12.2022 	



Tiergruppe Fledermäuse

- BF Rufnachweis der Breitflügelfledermaus
- GA Rufnachweis des Großen Abendseglers
- Z Rufnachweis der Zwergfledermaus

Tiergruppe Reptilien

- △ Fundpunkt der Zauneidechse
- künstliches Reptilienversteck mit fortlaufender Nummerierung

Habitatstrukturen

- Habitatbaum mit fortlaufender Nummerierung

Sonstige Plangrundlagen

- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich (Stand: April 2022)
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung“, Stadt Bad Mergentheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Maßstab: 1:2.000		
	Format:	DIN A3	
Karte 2: Ergebnisse der Fledermaus- und Reptilienerfassung sowie der Habitatstrukturkartierung im Jahr 2019		Datum	Zeichen
	Kartierung	04/19-07/19	TaSt
Auftraggeber: BBT-Gruppe Region Tauberfranken-Hohenlohe	Kartographie	12/22	TS/LK
	Prüfung	12/22	MS

Planbar Güthler GmbH
Mörkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

verfasst:
Ludwigsburg,
15.12.2022



Legende

Tiergruppe Reptilien

Nachweis Zauneidechse

- Adultes Männchen
- Adultes Weibchen
- Juvenil

Tierart Haselmaus

- Haselmaus-Niströhren ohne Nachweis

Habitatstrukturen

- Künstliches Reptilienversteck mit fortlaufender Nummer

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet 2022
- Untersuchungsgebiet 2019
- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Bebauungsplan "Caritas Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung", Stadt Bad Mergentheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Maßstab: 1:2.000			
	Format: DIN A3			
Karte 3: Untersuchungsergebnisse der Haselmaus- und Reptilienerfassung im Jahr 2022		Datum	Zeichen	
	Kartierung	05-11 /22	AS	
Auftraggeber: BBT-Gruppe Region Tauberfranken-Hohenlohe	 BBT-Gruppe	Kartographie	12/22	TH
		Prüfung	12/22	MS



Planbar Güthler GmbH
Mörkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

verfasst:
Ludwigsburg,
15.12.2022

